



**Verkehrsverbund  
Berlin-Brandenburg**  
Alles ist erreichbar.

Tarifinformation 2011

# Der VBB-Tarif

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-  
Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen

Stand: 1. Januar 2011

Infos unter (030) 25 41 41 41 oder [VBBonline.de](http://VBBonline.de)



# Der VBB-Tarif

**Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-  
Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen**

Stand: 1. Januar 2011

Infos unter (030) 25 41 41 41 oder [VBBonline.de](http://VBBonline.de)

Redaktionsschluss: 30.11.2010

Herausgeber:

**VBB Verkehrsverbund  
Berlin-Brandenburg GmbH**

Hardenbergplatz 2  
10623 Berlin  
11. Ausgabe

Satz:

GRÜNER UND DEUTSCHER

Fotos:

VBB/Verena Brandt

Diese Broschüre wurde mit außerordentlicher Sorgfalt erstellt.  
Dennoch können sich bei der Fülle des Materials Fehler einschleichen.  
Deshalb sind alle Angaben ohne Gewähr.



Hans-Werner Franz  
VBB-Geschäftsführer

## Liebe Fahrgäste,

knapp drei Jahre lang ist es uns im Verbundgebiet gelungen, die Tarife stabil zu halten – in allen anderen großen Städten und Verbänden in Deutschland sind in der Zeit die Fahrpreise kontinuierlich und zum Teil deutlich in die Höhe geklettert. Angesichts der erhöhten laufenden Kosten der Verkehrsunternehmen für Löhne und Energie sowie für Investitionen in neue Fahrzeuge kommen wir für das nächste Jahr an höheren Ticketpreisen nicht vorbei.

Zum 1. Januar 2011 wird es im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg erstmals seit April 2008 wieder eine Tarifierhöhung geben. Die Fahrpreise in Berlin und Brandenburg werden allerdings moderat steigen: um durchschnittlich 2,8 Prozent. Die Preisentwicklung der Bus- und Bahntarife liegt damit weiterhin deutlich unter der Inflationsrate in Berlin und Brandenburg.

Die vorliegende Broschüre „VBB-Tarif“ gibt Ihnen ausführliche Informationen zu den aktuellen Fahrpreisen, den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg.

Haben Sie weitere Fragen? Unser VBB-Infocenter (030) 25 41 41 41 oder der Informationsservice des Verkehrsunternehmens in Ihrer Region beantwortet diese gerne. Besuchen Sie außerdem unsere Website [VBBonline.de](http://VBBonline.de). Hier finden Sie nicht nur die beste Verbindung mit dem ÖPNV, sondern auch Freizeit- und Kulturtipps.

Gute Fahrt wünscht Ihnen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hans-Werner Franz', written in a cursive style.

Hans-Werner Franz

# Inhaltsverzeichnis

<b>Teil A</b>	<b>Beförderungsbedingungen</b>	11
---------------	--------------------------------	----

## Teil B Tarifbestimmungen

1	Geltungsbereich	28
2	Tarifgebiet	31
3	Fahrausweise	32
3.1	Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)	32
3.2	Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)	33
4	Fahrpreise	34
5	Einzelbestimmungen	34
5.1	Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren	34
5.1.1	Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen	34
5.1.2	Mitnahme von Hunden	35
5.2	Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)	35
5.2.1	VBB-Umweltkarten	35
5.2.1.1	Monatskarten VBB-Umweltkarten	36
5.2.1.2	7-Tage-Karten VBB-Umweltkarten	36
5.2.2	8-Uhr-Karten	36
5.2.3	9-Uhr-Karten	37
5.2.4	10-Uhr-Monatstickets	37
5.2.5	Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler, Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin, Schülertickets Potsdam, Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler	38
5.2.5.1	Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler	39
5.2.5.2	Schülertickets in Berlin und Geschwisterkarten für Schüler	41
5.2.5.3	Schülertickets Potsdam	42
5.2.5.4	Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg	42
5.2.5.5	VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler	43
5.2.6	VBB-Abo 65plus	43
5.3	Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)	44
5.3.1	Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif	44
5.3.2	4-Fahrten-Karten, 4-Fahrten-Karten Ermäßigungstarif	45
5.3.3	Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz	46
5.3.3.1	Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif	46
5.3.3.2	Tageskarte VBB-Gesamtnetz	47
5.3.4	Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif	48

5.3.5	Gruppenkarten, Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler	48
5.3.5.1	Gruppenkarten	48
5.3.5.2	Kleingruppen-Tageskarten	49
5.3.5.3	Gruppentageskarten für Schüler	49
5.4	Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern	50
5.4.1	Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad	50
5.4.1.1	Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte	51
5.4.1.2	Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz	51
5.4.1.3	Tageskarten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz	51
5.4.2	Monatskarten Fahrrad	52
5.5	Weiterfahrt	52
5.6	Verbundraumüberschreitende Fahrten	53
5.7	Beförderung von schwerbehinderten Menschen	54
5.8	Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei	54
6	Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	54

## Teil C Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen

1	Grundsätze	55
1.1	Ermäßigungen für Sonderangebote	55
1.2	Kombitickets, Kooperationen	55
1.3	Firmentickets	55
1.4	Semestertickets	56
1.5	Zusatzticket zum Semesterticket Berlin	57
2	Einzelbestimmungen Kombitickets	58
2.1	Uckermark-Thermenticket	58
2.2	AquariUM-Ticket	58
2.3	AQUA-Ticket Lausitztherme Wonnemar	59
2.4	Thermenticket Bad Wilsnack	60
3	Einzelbestimmungen Kooperationen mit der Deutschen Bahn AG	60
3.1	Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket	60
3.2	Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht	62
3.3	Kooperation BahnCard	65
3.4	City-Ticket Berlin	66
3.5	City-Ticket Potsdam	66
3.6	City-Ticket Cottbus	67
4	Einzelbestimmungen Touristische Angebote/Freizeitverkehr	68
4.1	Berlin WelcomeCards	68
4.2	Berlin CityTourCards	69
4.3	CottbusCard	71

4.4	GästeCard Spreewald . . . . .	71
4.5	Kombiticket Spreewald Therme Burg . . . . .	72
5	Einzelbestimmungen Sonstige Tickets . . . . .	72
5.1	Ferientickets im Landkreis Uckermark . . . . .	72
5.2	Berlin-Ticket S. . . . .	73
5.3	Schulklassen-Ticket. . . . .	74
5.4	Mobilitätsticket Brandenburg. . . . .	76

**Teil D Tarifbestandteile mit Gültigkeit bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Haustarife)**

1	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH Schülergruppenkarten Potsdam . . . . .	78
2	Deutsche Bahn AG (DB) Umwegkarten. . . . .	79
3	S-Bahn Berlin GmbH. . . . .	79
3.1	Fahrkarten der Deutschen Bahn AG (DB) sowie internationale Fahrkarten (SCIC) mit dem Aufdruck „Berlin“ . . . . .	79
3.2	Mitnahme von Tandems . . . . .	79
4	Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) . . . . .	80
4.1	Mehrfahrtenkarte Eberswalde, Bernau und Zepernick . . . . .	80
4.2	Fahrradmitnahme bei der Barnimer Busgesellschaft mbH. . . . .	80
5	Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) . . . . .	81
5.1	Stadtbuslinien . . . . .	81
5.2	Kurzstrecke . . . . .	81
6	Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS) . . . . .	82
7	Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS) . . . . .	83
8	Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Kurzstrecke . . . . .	83
9	Strausberger Eisenbahn GmbH (STE) . . . . .	84
10	Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) . . . . .	85
10.1	Komfortzuschlag Rufbus. . . . .	85

10.2	Mehrfahrtenkarte Angermünde, Prenzlau, Schwedt (Oder) . . . . .	85
10.3	Umwegkarte. . . . .	85
10.4	UMS-Fahrausweis. . . . .	86
11	ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH Fähre F1 „Auf dem Kiewitt – Herrmannswerder“ . . . . .	86
12	Verkehrsbetriebe Brandenburg a. d. H. GmbH (VBBr) . . . . .	87
12.1	Fahrradmitnahme. . . . .	87
12.2	Zusatzticket Stadt BRB. . . . .	87
13	Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF) Komfortzuschlag Rufbus. . . . .	87
14	Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN) Sozialtarif Senftenberg. . . . .	88
15	Cottbusverkehr GmbH (CV) Neißeverkehr GmbH (NV) Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL) 8-Uhr-Karte . . . . .	88
16	Cottbusverkehr GmbH (CV) Neißeverkehr GmbH (NV) Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN) Der Niederlausitzer 4-Fahrten-Karte . . . . .	89
17	VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH Komfortzuschlag für RUFBus . . . . .	90
18	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF) . . . . .	90
18.1	Komfortzuschlag Rufbus. . . . .	90
18.2	Sozialticket . . . . .	90
19	Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB) Fritz Behrendt OHG Omnibusbetrieb Kurzstrecke . . . . .	91
20	Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB) Bürgerbus (Linie 555). . . . .	92

21	Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN) Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz (VGOSL) Einzelfahrausweise Senftenberg. . . . .	93
22	Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) Sozialticket . . . . .	93
23	Bayern Express & P. Kühn Berlin GmbH (BEX) Bus-Verkehr-Berlin KG (BVB) Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie SXF 1 . . . . .	94
24	Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP) Komfortzuschlag Rufbus. . . . .	95
25	Deutsche Bahn AG (DB) Ostseeland Verkehr GmbH (OLA) Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse . . . . .	95
26	Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie SXF 2 . . . . .	97

**Teil E Anschlussstarif zwischen dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) und bestimmten, außerhalb des VBB-Tarifgebiets liegenden Orten in der Republik Polen**

1	Geltungsbereich. . . . .	98
2	Ausgabe von Fahrausweisen, Preise. . . . .	98
3	Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen . . . . .	99
Beilage 1 Relations- und Tarifstufenverzeichnis . . . . .		101
Beilage 2 Fahrpreisübersicht Anschlussstarif. . . . .		105

**Anlagen**

1	Gemeinde- und Bahnhofsverzeichnis mit Wabenzuordnung*	
1.1	Gemeinde- und Bahnhofsverzeichnis mit Wabenzuordnung im VBB-Tarifgebiet*	
1.2	Gemeinde- und Bahnhofsverzeichnis mit Wabenzuordnung außerhalb des VBB-Tarifgebietes*	
2	Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr . . . . .	109
3	Verzeichnis der Transitfälle. . . . .	110
4	Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif, Bartarif und Fahrradtarif . . . . .	114
5	Bedingungen für Abonnements . . . . .	120
6	Bedingungen für Jahreskarten . . . . .	126
7	Kurzstreckenregelungen. . . . .	128

**Anhänge**

I	Flächenzonenpläne für Berlin, die kreisfreien Städte und die Landkreise**
II	Preiskalkulation von Kombiticketverträgen**
III	Mustervertrag für Firmentickets**

10 \* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt. \*\* In dieser Broschüre nicht enthalten.

# Teil A

## Beförderungsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.
- (2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

### § 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

### § 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
  1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
  3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
  4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
  5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatz 1 bleiben unberührt.

- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet kein Anspruch auf Schadenersatz.

#### § 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch z. B. sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich, auf Bahnhöfen oder in Verkehrsmitteln Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (z. B. Fahrräder, Inline Skates, City-Roller, Skateboards),
8. Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notbremse, Nothähne, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
9. in Verkehrsmitteln auf unterirdischen Bahnsteiganlagen sowie in anderen gekennzeichneten Nichtraucherbereichen zu rauchen,
10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden,
11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,
12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,

13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngebietes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
14. zum Fotografieren und Filmen im Bahnggebiet zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
15. Mobiltelefone zu benutzen, sofern in den Verkehrsmitteln entsprechende Hinweise angebracht sind,
16. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

- (4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalt-einrichtung zu benutzen.

- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

- (6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

– Reinigungskosten in Höhe von 20,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (z. B. Graffiti) 50,00 EUR
- bei Beschädigungen von Oberflächen (z. B. Scratching) 125,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (z. B. Feuerlöscher) 50,00 EUR

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (z. B. Zeugenaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

- (7) Beschwerden sind – außer in Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 9 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.
- (9) Sind bei Tötlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen sowie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.
- (10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen ist der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin, sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Absatz 1 StVO Halteverbot besteht,

- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

- (11) An Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch durch das Betätigen der Haltewunsch-taste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzumelden.

## § 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## § 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben; diese werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn Sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.

- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Verkehrsmittels nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke – gegebenenfalls auch an Automaten – zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

(3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:

- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
- bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhandigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhandigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie ggf. die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können, wird besonders – auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang – bekannt gegeben.

**Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn**

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

**Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr**

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Zugbegleitern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenselbstbedienung nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,
- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Zugbegleiter erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit gewesen ist.

## § 7 Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

**Besondere Regelung für DB Regio**

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldbefreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen. Dieser kann in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden.

## § 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden (z. B. Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlaminiert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das ggf. erforderliche, von der Ausgabestelle befestigte bzw. integrierte Lichtbild benutzt werden,
9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden,

Die oben genannten Punkte gelten auch für Fahrberechtigungen und Berechtigungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

## § 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 beschafft hat,

2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. andere erforderliche Fahrausweise (z. B. Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
4. den Fahrausweis, nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunternehmen jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 40,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 40,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt oder postalisch zugestellt. Der offenen Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab

dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war. Das Verkehrsunternehmen braucht die Vorlage der Zeitkarte als Nachweis nicht anzuerkennen, wenn der Fahrgast bereits in den zurückliegenden 12 Monaten ab Feststellungsdatum ohne gültigen Fahrausweis oder eine entsprechende Fahrtberechtigung angetroffen wurde.

- (4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

#### Besondere Regelungen für DB Regio

1. Ein Reisender, der dem Zugbegleitpersonal bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert meldet, dass er – ggf. auch nur für eine Teilstrecke – keinen gültigen Fahrausweis besitzt, obwohl bei Antritt der Reise ein Fahrkartenschalter geöffnet oder ein zur Annahme von Bargeld betriebsbereiter Automat vorhanden war, hat außer dem Fahrpreis einen Betrag von 2,50 EUR zu zahlen, wenn er den Fahrpreis sofort zahlt. Der Betrag von 2,50 EUR ist für Fahrausweise nach Teil B, Punkte 5.3.5.1 und 5.3.5.3 nur einmal zu erheben.
2. Den Betrag nach Ziffer 1 hat nicht zu zahlen, wer
  - a) dem Zugbegleitpersonal unaufgefordert meldet, dass er mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benutzt,
  - b) unwissentlich mit einem für diese Strecke nicht gültigen Fahrausweis fährt oder mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benutzt und den Fahrpreis und/oder die Übergangsfahrscheinung sofort zahlt.

### § 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.
- (3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, Tages-, Gruppen, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag 2 Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der

Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder – bei Übersendung mit der Post – das Datum des Poststempels oder – bei Tod des Zeitkarteninhabers – der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

- (5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- (7) Die Fahrgelderstattung für Fahrausweise im Abonnement und für Jahreskarten regeln die Anlagen 5 und 6.
- (8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.
- (9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise – außer Zeitkarten – 14 Tage nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Fahrausweise des letzten zurückliegenden Tarifes können nach Tarifänderungen an gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen gegen Ausgleich des Differenzbetrages umgetauscht werden. Ggf. kann eine Erstattung vorgenommen werden. Die Umtausch- und Erstattungsfrist endet 5 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifes. Entwertungsbedürftige Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten und deren Preis sich nicht ändert, behalten ihre Gültigkeit.
- (10) Die Regelungen des § 14 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

### § 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Fahrräder werden in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas sowie Fahrräder zum Lastentransport und Anhänger sind von der Beförderung ausgeschlossen. Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn- Ersatzverkehr. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal.

Wird der Platz für Krankenfahrstühle oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

Zusammengeklappte Fahrräder, die in handelsüblichen Fahrradtaschen, Fahrradsäcken o. Ä. verpackt sind sowie Kleinkindfahrräder (mit einem maximalen Felgendurchmesser bis zu 12,5 Zoll) gelten als Handgepäck.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
  1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
  2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
  3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrstühlen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in Krankenfahrstühlen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.
- (5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.
- (6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es ggf. bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in das Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen der S-Bahn dürfen Blinde mit Begleitperson ein Tandem einstellen. Es gilt Teil D, Punkt 3.2.

## § 12 Beförderung von Tieren

- (1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 5 und 6 anzuwenden.
- (2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/eines Hauskaters) oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o. Ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können. Kleine Hunde dürfen auch ohne geeignete Behältnisse mitgenommen werden, wenn die Hunde angeleint sind. Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach der Beurteilung des Betriebspersonals genügend Platz vorhanden ist. Hunde, die nicht in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, müssen einen Maulkorb tragen. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde gemäß Absatz 3 und Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.
- (3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 145 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.
- (5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

## § 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

## § 14 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und ggf. daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

- (1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371 / 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371 / 2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).
- (2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Fahrausweis des VBB-Tarifes Teile B und C), soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG, S-Bahn Berlin GmbH, Prignitzer Eisenbahn GmbH, NEB Betriebsgesellschaft mbH, Ostdeutsche Eisenbahn GmbH und /oder Ostseeland Verkehr GmbH, die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienengebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßen- und U-Bahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren).

Berechtigter Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Ergänzend finden, sofern hier keine zum VBB-Tarif abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG [Beförderungsbedingungen Personenverkehr (BB P), Tfv 600/0A] Anwendung.

- (3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.

Der Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch besteht gesetzlich nicht, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist und der Fahrgast über die Ursachen rechtzeitig unterrichtet wurde oder die Ursachen offensichtlich waren:

- a) betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
- b) Verschulden des Fahrgastes,
- c) Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

- (4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn
  - a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen bzw. die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit verlangen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
  - b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises (Semesterticket, Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht) ist.
  - c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 EUR verlangen. Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- Elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- Verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

- (5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt,
- a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises.
  - b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises
- (6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt, Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse
  - b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,
- in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (Tageskarten, 7-Tage-Karten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

- (7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisentzündigungen unter diesem Betrag werden nicht ausbezahlt.
- (8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VBB-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweisenerwerbs noch nicht bekannt war.
- (9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (2) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei einem vom Unternehmen beauftragten Dienstleister geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigelegten Unterlagen und Belegen.

- 10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende die Schlichtungsstelle Nahverkehr Berlin/Brandenburg/Sachsen-Anhalt, (Postfach 12 06 26, 10596 Berlin, Fax: 030-3999 32-17, kontakt@schlichtungsstelle-nahverkehr-ost.de) kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

## § 15 Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

## § 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

## § 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

# Teil B

## Tarifbestimmungen

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

### 1 Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsnibus-, Kraftomnibus- und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)  
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Bayern Express & P. Kühn Berlin GmbH (BEX)  
Mannheimer Straße 33, 10713 Berlin

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)  
Holzmarktstraße 15 – 17, 10179 Berlin

Bus-Verkehr-Berlin KG (BVB)  
Grenzallee 15, 12057 Berlin

Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)  
Ernst-Thälmann-Straße 71, 15344 Strausberg

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)  
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Cottbusverkehr GmbH (CV)  
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

DB Regio AG  
Regio Nordost  
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

Fritz Behrendt OHG Omnibusbetrieb  
Am Kessel 5, 14797 Lehnin

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG  
Am Friedrichspark 11, 14476 Potsdam, OT Marquardt

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)  
Johannsenstraße 12 – 17, 14482 Potsdam

NEB Betriebsgesellschaft mbH  
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

Neißeverkehr GmbH (NV)  
Dubrauweg 47, 03172 Guben

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)  
Annahofer Straße 1a, 16515 Oranienburg

Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)  
Bahnhof 1a, 19370 Parchim

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)  
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

Ostseeland Verkehr GmbH (OLA)  
Ludwigsluster Chaussee 72, 19061 Schwerin

Prignitzer Eisenbahn GmbH (PEG)  
Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)  
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

S-Bahn Berlin GmbH  
Invalidenstraße 19, 10115 Berlin

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)  
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)  
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH  
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)  
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)  
Spremberger Straße 23, 01968 Senftenberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)  
Steinstraße 5, 16303 Schwedt / Oder

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)  
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)  
Brücker Landstraße 22, 14806 Belzig

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)  
Roßkaue 6, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)  
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)  
Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg

Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH  
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH  
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)  
Vogelsdorfer Straße 1, 15569 Woltersdorf

A. Reich GmbH  
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Der Niederlausitzer  
Annahütter Straße 17, 01998 Klettwitz

Herz-Reisen GmbH  
Thomas-Müntzer-Straße 6a, 15806 Zossen

Omnibusunternehmen Hans-Hermann Lange  
Chausseestraße 107, 14828 Görzke

Omnibusbetrieb Wetzel  
Kietzstraße 7, 14822 Cammer

Omnibusbetrieb Obst  
Bahnhofstraße 25, 04924 Bad Liebenwerda

Omnibusunternehmen Günter Lehmann  
Heinrich-Zille-Straße 21, 04895 Falkenberg / Elster

Omnibusverkehr Armin Glaser  
Feldstraße 52, 14823 Klepzig

Sabinchen Touristik GmbH  
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

## 2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spree-wald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

- **Tarifwaben**  
Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.
- **Landkreise**  
Sie entsprechen den politischen Grenzen.
- **Tarifbereiche**  
Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (ggf. auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1\* und 1.2\* ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr enthält Anlage 2.

\* In der gesonderten Broschüre „Alle Zielorte“ abgedruckt.

## 3 Fahrausweise

### 3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch im Abonnement und als Jahreskarten),
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (auch im Abonnement und als Jahreskarten, jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten),
- 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte,
- 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin),

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin:
  - das Schülerticket (als Monatskarte und im Abonnement),
  - die Geschwisterkarte für Schüler (als Monatskarte und im Abonnement)
- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam:
  - das Schülerticket Potsdam (nur im Abonnement),
- den Tarifbereich Berlin:
  - die 10-Uhr-Monatstickets (nur als Monatskarten)
- die Tarifbereiche der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und für die Orte mit Stadtlinienverkehr:
  - die 9-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- den Tarifbereich der kreisfreien Stadt Cottbus:
  - die 8-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für das VBB-Gesamtnetz:
  - die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- das VBB-Gesamtnetz:
  - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte)
  - das VBB-Abo 65plus (nur im Abonnement).

Der örtliche Geltungsbereich von Zeitkarten bezieht sich auf eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der auf ihnen bzw. dem Wertabschnitt angegebenen Flächenzonen.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 4 Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 6 Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden. Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

### 3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise,
- 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten,
- Gruppenkarten, Kleingruppen-Tageskarten,
- Gruppentageskarten für Schüler,
- Einzelfahrausweise Fahrrad,
- Tageskarten Fahrrad.

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe – auch wenn er der verkehrsübliche ist – nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

## 4 Fahrpreise

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftlinienentfernung zwischen der Mitte der Wabe der Starthaltestelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein,
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzonengrenzen (siehe Teil D und Anlage 7).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet.

## 5 Einzelbestimmungen

### 5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren

#### 5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren (bei Fahren bis zu 3 Kinder),
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus.

### 5.1.2 Mitnahme von Hunden

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) und Gruppenkarten haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerfen.

Hiervon ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Behältnissen gemäß Teil A, § 12 Absatz 2 Satz 1.

Nutzer von Tageskarten, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist und die ohne Begleitperson fahren.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden generell unentgeltlich befördert.

Bei Nutzung von VBB-Umweltkarten, Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler wird die Einschränkung auf unentgeltlich mitzunehmende Hunde unabhängig von der Anzahl der auf dem Fahrausweis fahrenden Personen jeweils auf die Zahl eins festgelegt.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, die gemäß Schwerbehindertenausweis zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt sind.

Werden von einem Fahrgast mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und ggf. jeden weiteren Hund ein Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine Tageskarte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und ggf. zu entwerfen.

### 5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

#### 5.2.1 VBB-Umweltkarten

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf Ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten oder 7-Tage-Karten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

### 5.2.1.1 Monatskarten VBB-Umweltkarte

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

### 5.2.1.2 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte

Wertabschnitte für 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Im Vorverkauf erworbene Wertabschnitte für Orte mit Stadtlinienerverkehr, für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte oder für den Tarifbereich Berlin bzw. Teilbereiche dieser Tarifbereiche sind sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerfen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

### 5.2.2 8-Uhr-Karten

8-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

8-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

8-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 8-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

### 5.2.3 9-Uhr-Karten

9-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienerverkehr und in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

9-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

9-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 9-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

### 5.2.4 10-Uhr-Monatstickets

10-Uhr-Monatstickets werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Berlin ABC und die Teilbereiche Berlin AB und Berlin BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die ganztägige Nutzung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

10-Uhr-Monatstickets werden nur für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

10-Uhr-Monatstickets werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarten ausgegeben.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

## 5.2.5 Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler, Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin, Schülertickets Potsdam, Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler sowie Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler sowie Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Persönliche Zeitkarten sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt,
- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht einlaminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

### 5.2.5.1 Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler

Monatskarten für Auszubildende/Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4) ausgegeben. Anstelle der Monatskarte für Auszubildende/Schüler wird für Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin ein Schülerticket bzw. eine Geschwisterkarte für Schüler (gemäß Punkt 5.2.5.2) ausgegeben.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler und ggf. 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler erhalten:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
- b) ab 15 Jahren

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen.

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor,

während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

- (7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostensatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b) genannten Personen erhalten Monatskarten für Auszubildende/Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin – jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden umfasst.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Zeitkarten für Auszubildende/Schüler. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachenschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstaben b) Ziffern (1) bis (7) die Ausbildungsstätte oder der Auszubildende, in den Fällen des Buchstabe b) Ziffer (8) der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten für Auszubildende/Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler wird längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte für Auszubildende/Schüler neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten für Auszubildende/Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

### 5.2.5.2 Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler werden an Schüler, die Schulen in Berlin besuchen, ausgegeben und gelten nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Durch Vorlage des gültigen Berliner Schülersausweises I ist nachzuweisen, dass Schulen in Berlin besucht werden.

Für Vorschüler ist anstelle des Berliner Schülersausweises I ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Als Berechtigte für den Erwerb von Geschwisterkarten für Schüler gelten:

- leibliche Geschwister, die in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- leibliche Geschwister, die in getrennten Haushalten leben,
- gemeinsam in einem privaten Haushalt lebende Kinder.

Der Nachweis der Berechtigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Geschwister ist in geeigneter Weise zu erbringen (z. B. durch Vorlage des Berliner Schülersausweises I, der Geburtsurkunde, der Meldebescheinigung).

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler bestehen aus einer VBB-Kundenkarte für Schüler bzw. einer VBB-Kundenkarte für Geschwister mit dazugehörigem Wertabschnitt. Für diese VBB-Kundenkarten ist ein Lichtbild erforderlich.

Die VBB-Kundenkarte für Schüler wird bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Die VBB-Kundenkarte für Geschwister wird ebenfalls bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet, vorausgesetzt, die VBB-Kundenkarte für Schüler ist noch gültig. Nach diesen Zeiträumen wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Berliner Schülersausweises I verlängert.

Lösen Geschwister gleichzeitig für denselben Zeitraum Wertabschnitte für ein Schülerticket und Geschwisterkarten, so ist für eine berechtigte Person der Preis des Schülertickets, für jede weitere berechtigte Person jeweils der Preis der Geschwisterkarte für Schüler zu entrichten.

Werden Wertabschnitte für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler nicht gleichzeitig erworben, so ist zum Kauf eines Wertabschnittes für eine Geschwisterkarte die Vorlage des bereits gekauften, gültigen Schülertickets (VBB-Kundenkarte für Schüler mit dazugehörigem Wertabschnitt) erforderlich.

Für die Ausgabe der Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

### 5.2.5.3 Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden an Schüler, die eine Schule in Potsdam besuchen (Grundschulen, Gesamtschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher oder einmaliger Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Schülertickets Potsdam bestehen aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Für diese VBB-Kundenkarten ist ein Lichtbild erforderlich.

Der Nachweis der Berechtigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage des Schülersausweises oder einer entsprechenden Bestätigung der jeweiligen Schule zu erbringen. Die VBB-Kundenkarte wird bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Nach diesem Zeitraum wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Schülersausweises bzw. der entsprechenden Bestätigung der jeweiligen Schule verlängert.

Das Schülerticket Potsdam wird nur im Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Abbuchung ausgegeben.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

### 5.2.5.4 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.5 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind VBB-Kundenkarte und Fahrausweis in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Abweichend davon erfolgt für Schüler-Fahrausweise als Jahreskarten bei Tarifierpassungen eine anteilige Anpassung des Gesamtpreises für den Zeitraum des Inkrafttretens der Tarifierpassung bis zum Gültigkeitsende der Jahreskarte. Der Differenzbetrag wird im Lastschriftverfahren verrechnet.

Zum Erwerb eines Schüler-Fahrausweises als Jahreskarte ist das Vorliegen der Kundendaten sowie eine Einwilligung zur Nacherhebung des Differenzbetrages erforderlich.

### 5.2.5.5 VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Inhaber eines Abonnements oder einer Jahreskarte für Auszubildende bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.1, 5.2.5.2 und 5.2.5.3 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.4 mit mindestens zehnmonatiger Gültigkeit können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

VBB-Freizeit-Tickets können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Die Kundennummer der VBB-Kundenkarte muss vor Fahrtantritt auf das VBB-Freizeit-Ticket übertragen werden.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

### 5.2.6 VBB-Abo 65plus

VBB-Abo 65plus sind persönliche Abonnements mit monatlicher oder einmaliger Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65plus wird nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Das VBB-Abo 65plus besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Die Wertabschnitte sind mit Monat und Jahr bezeichnet. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden

Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. VBB-Kundenkarten für das VBB-Abo 65plus werden in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen bei Vorlage eines Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet ausgestellt.

Das VBB-Abo 65plus ist nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes eingetragen ist. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht einlaminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65plus gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

### 5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

#### 5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

##### a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

##### b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Fürstenwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt/Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und ggf. zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a) und b) sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf der selben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzelfahrausweise und die Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

#### 5.3.2 4-Fahrten-Karten, 4-Fahrten-Karten Ermäßigungstarif

4-Fahrten-Karten, 4-Fahrten-Karten Ermäßigungstarif (nachfolgend 4-Fahrten-Karten) werden ausgegeben für Verbindungen:

- innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin.

Die 4-Fahrten-Karten werden ausschließlich im Vorverkauf als vier einzelne Wertabschnitte bzw. als ein Wertabschnitt mit vier Entwertungsfeldern ausgegeben. Diese sind bei Fahrt-

antritt zu entwerten (pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Nach Entwertung berechtigen die 4-Fahrten-Karten zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Berlin 120 Minuten

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein weiterer Wertabschnitt bzw. ein weiteres Entwertungsfeld der 4-Fahrten-Karte zu entwerten bzw. ein neuer Fahrausweis zu lösen und ggf. zu entwerten.

Mit 4-Fahrten-Karten sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf der selben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

4-Fahrten-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Die 4-Fahrten-Karten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### **5.3.3 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz**

#### **5.3.3.1 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif**

Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif (nachfolgend Tageskarten genannt) werden ausgegeben

- a) für Verbindungen
  - zwischen Tarifwaben untereinander,
  - zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
  - zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
  - zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
  - zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag,

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung bzw. des angegebenen Geltungsbereiches.

Tageskarten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Tageskarten und die Tageskarten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

#### **5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz**

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis aufgedruckten Kalendertag für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.4 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Aushangfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 7.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.3.5 Gruppenkarten, Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler

#### 5.3.5.1 Gruppenkarten

Gruppenkarten werden ausgegeben für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Gruppenkarten berechtigen zu einer gemeinsamen Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

Gruppenkarten werden für Gruppen ab 5 Personen ausgegeben. Bestehen Gruppen aus weniger als 5 Personen, wird für die Ermittlung des Fahrpreises mindestens die Personenzahl 5 zugrunde gelegt.

Gruppenkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Fahrten auf Gruppenkarten ab 20 Personen – im Buslinien- und Straßenbahnverkehr ab 10 Personen/ bei Kleinbussen ab 5 Personen – sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

#### 5.3.5.2 Kleingruppen-Tageskarten

Kleingruppen-Tageskarten werden ausgegeben für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmt bzw. im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt.

Kleingruppen-Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

Kleingruppen-Tageskarten werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

Kleingruppen-Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Kleingruppen-Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

#### 5.3.5.3 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin bzw. für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrauchten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB bzw. Berlin ABC nutzen.

Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

## 5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad ist beförderungsentgeltspflichtig. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch jedes weitere mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

### 5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad

Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad werden ausgegeben:

- a) für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- b) für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine Tageskarte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

### 5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme eines Fahrrades ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung.

Danach ist das Verkehrsmittel bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 7, Punkt 1 zu entnehmen.

### 5.4.1.2 Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz

Der Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweis gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

### 5.4.1.3 Tageskarten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz

Tageskarten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

### 5.4.2 Monatskarten Fahrrad

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifteilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten Fahrrad können auch für einen Kalendermonat ausgegeben werden, der auf der Karte mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauf folgenden Monats 24:00 Uhr.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

## 5.5 Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgast seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgast gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

Wünscht ein Fahrgast in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B bzw. vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und ggf. zu entwerten.

Nimmt ein Fahrgast ein Fahrrad auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereiches B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und ggf. mit diesem – spätestens jedoch an der letzten Haltestelle im Teilbereich B – zu entwerten. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das im Teilbereich A oder Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis. Der Anschlussfahrausweis wird nur im Regeltarif angeboten.

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppen-Tageskarte oder einer Gruppentageskarte für Schüler mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC ein Fahrrad in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche AB oder BC ein Hund in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

## 5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrsunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrsunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende zwei Ausnahmen zulässig:

- Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes bzw. einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinander stoßen, so kann die durchgehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden.

- b) Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugeteilte Wabenummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsbereich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

## 5.7 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 145 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

## 5.8 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammengeschlossenen Unternehmen – im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse – innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei.

## 6 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

# Teil C

## Zeitlich oder örtlich begrenzte Sonderregelungen

### 1 Grundsätze

#### 1.1 Ermäßigungen für Sonderangebote

Zu Sonder- und Großveranstaltungen können tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrausweise) mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer und/oder begrenztem Geltungsbereich angeboten werden. Voraussetzung ist, dass sich durch eine solche Tarifmaßnahme die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtert. Ermäßigungsumfang und Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

#### 1.2 Kombitickets, Kooperationen

Kombitickets sind Eintrittskarten, Theaterkassenbons, Einladungen, Hotelausweise oder Teilnehmersausweise mit Fahrtberechtigung. Verträge für Kombitickets werden durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Kombiticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen. Kooperationen sind Vereinbarungen der am Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen mit Reiseveranstaltern oder Flug-, Bahn- und Busbeförderern des Fernreiseverkehrs, bei denen das Beförderungsdokument zur Fahrt im Tarifgebiet berechtigt. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck auf dem Ticket bzw. aus hierzu ergehenden Bekanntmachungen.

Diese Fahrtberechtigungen gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse. Für den Übergang in die 1. Wagenklasse gilt Teil D, Punkt 2.1.

Einzelheiten werden in Kombiticketverträgen bzw. Kooperationsverträgen von den Vertragspartnern geregelt. Die Preiskalkulation für Kombitickets enthält der Anhang II.

#### 1.3 Firmentickets

Verträge für Firmentickets werden durch die am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH abgeschlossen.

Firmentickets werden an Unternehmen, Behörden und Institutionen zur Weitergabe an ihre Mitarbeiter ausgegeben. Für die Firmentickets wird ein einheitlicher Rabatt in Höhe von 5 % auf die im geltenden VBB-Tarif enthaltenen Abonnementpreise bzw. Jahreskartenpreise der VBB-Umweltkarten gewährt. Für Auszubildende/Schüler werden keine rabattierten Firmentickets angeboten. Einen Mustervertrag für Firmentickets enthält der Anhang III.

Firmentickets sind persönliche Zeitkarten. Sie sind nicht übertragbar. Für Firmentickets gelten die im Teil B unter Punkt 5.1 und Punkt 5.2.1 beschriebenen Mitnahmeregelungen.

Die unentgeltliche Mitnahme von Fahrrädern ist für Inhaber von Firmentickets ausgeschlossen; es gilt Teil B, Punkt 5.4.

## 1.4 Semestertickets

Die verfassten Studentenschaften, die in den Hochschulgesetzen der Länder Berlin und Brandenburg genannt sind, können mit den am VBB-Tarif beteiligten Verkehrsunternehmen Semesterticketvereinbarungen im Benehmen mit der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH abschließen.

Für den Tarifbereich Berlin ABC wird für an Berliner Hochschulen Studierende ein Semesterticket angeboten. Dafür gilt für Studierende an Berliner Hochschulen folgender Preis:

Wintersemester 2010/11	163,50 EUR,
Sommersemester 2011 und Wintersemester 2011/12	168,00 EUR,
Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/13	172,60 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an Potsdamer Hochschulen zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2010/11	139,00 EUR,
Sommersemester 2011 und Wintersemester 2011/12	143,00 EUR,
Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/13	146,90 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an anderen Hochschulen im Land Brandenburg - ausgenommen Hochschulen im Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin – zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2010/11	94,00 EUR,
Sommersemester 2011 und Wintersemester 2011/12	97,00 EUR,
Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/13	99,70 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Semesterticket für Studierende an Hochschulen im Land Brandenburg, die im Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin liegen, zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2010/11	136,00 EUR,
Sommersemester 2011 und Wintersemester 2011/12	140,00 EUR,
Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/13	143,90 EUR.

Für die Nutzung im Tarifbereich Berlin ABC wird ein Semesterticket für Studierende an Hochschulen im Land Brandenburg, die im Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin liegen, zu folgenden Preisen angeboten:

Wintersemester 2010/11	103,50 EUR,
Sommersemester 2011 und Wintersemester 2011/12	106,50 EUR,
Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/13	109,40 EUR.

Für die Nutzung im gesamten Verbundgebiet wird ein Trimesterticket für Studierende an Potsdamer Hochschulen zu folgenden Preisen pro Trimester angeboten:

ab dem Trimester 2 2010 bis einschließlich Trimester 1 2011	96,50 EUR,
ab dem Trimester 2 2011 bis einschließlich Trimester 1 2012	99,50 EUR,
ab dem Trimester 2 2012 bis einschließlich Trimester 1 2013	102,30 EUR.

## 1.5 Zusatzticket zum Semesterticket Berlin

An Berliner Hochschulen Studierende, die während ihres Studiums ständig im VBB-Tarifgebiet außerhalb des Tarifbereichs Berlin ABC wohnen und dies nachweisen, können zusätzlich zum Semesterticket das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin erwerben. Als Nachweis gilt der Personalausweis.

Das Zusatzticket gilt bei allen Verbundverkehrsunternehmen auf dem verkehrsüblichen Weg zwischen dem Wohnort des Studierenden und dem Bahnhof bzw. der Haltestelle, der bzw. die als erste bzw. letzte auf dem reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg im Tarifbereich Berlin, Teilbereich C, erreicht wird. Der Gültigkeitsbereich des Zusatzticket zum Semesterticket ist jeweils mit Tarifwabennummer und Tarifwabenname gekennzeichnet. Das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin gilt nur in Zusammenhang mit einem gültigen Studierendenausweis (mit integrierter Fahrtberechtigung) der jeweiligen Berliner Hochschule.

Das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme von Personen und eines Fahrrades.

Im Falle des Verlustes des Fahrausweises erhält der Studierende gegen Zahlung von 15,00 EUR ein neues Zusatzticket zum Semesterticket Berlin.

Bei Tod oder Exmatrikulation des Studierenden wird das Fahrgeld für das Zusatzticket zum Semesterticket Berlin gemäß VBB-Tarif, Teil A, § 10 Absatz 4 erstattet.

Studierende, die vor der Inanspruchnahme des Zusatztickets zum Semesterticket Berlin eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte bei einem Verbundverkehrsunternehmen erworben haben, können diese entsprechend der Bedingungen für Jahres- und Abonnementkarten bei diesem Verkehrsunternehmen vorzeitig kündigen.

Wintersemester 2010/11	126,30 EUR,
Sommersemester 2011 und Wintersemester 2011/12	129,80 EUR,
Sommersemester 2012 und Wintersemester 2012/13	133,40 EUR.

Das Angebot gilt befristet bis zum Wintersemester 2012/13.

## 2 Einzelbestimmungen Kombitickets

### 2.1 Uckermark-Thermenticket

#### Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Das Uckermark-Thermenticket gilt bei dem oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf allen Linien und als Eintrittskarte für 3 Stunden in die Therme in Templin. Für die Rückfahrt muss der Fahrschein von der Therme abgestempelt sein.

Das Kombiticket wird an jedermann, der Ermäßigungstarif an Kinder von 6 bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben.

Für die Rückfahrt muss der Fahrausweis von der Natur-Therme Templin abgestempelt sein.

Preise: Uckermark-Thermenticket	15,00 EUR
Uckermark-Thermenticket ermäßigt	9,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

### 2.2 AquariUM-Ticket

#### Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Das AquariUM-Ticket gilt bei dem oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf allen Linien und als Eintrittskarte für 3 Stunden in das Sport- und Spaßbad AquariUM in Schwedt/Oder. Für die Rückfahrt muss der Fahrausweis vom AquariUM abgestempelt sein.

Das Kombiticket wird an jedermann, der Ermäßigungstarif an Kinder von 6 bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben.

Für die Rückfahrt muss der Fahrausweis vom AquariUM abgestempelt sein.

Preise: AquariUM-Ticket	13,00 EUR
AquariUM-Ticket ermäßigt	8,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

## 2.3 AQUA-Ticket Lausitztherme Wonnemar

#### VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH

Das AQUA-Ticket Lausitztherme Wonnemar gilt bei dem oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt zu einer Hin- und Rückfahrt zur Lausitztherme Wonnemar am auf dem Kombiticket angegebenen Tag auf allen Linien und als Eintrittskarte in die Lausitztherme Wonnemar in Bad Liebenwerda.

Das Kombiticket wird an jedermann, der Ermäßigungstarif an Kinder von 4 bis einschließlich 15 Jahren ausgegeben.

#### AQUA-Ticket

Preise: Erwachsene	10,50 EUR
ermäßigt	8,30 EUR

Das AQUA-Ticket berechtigt außerdem zur Nutzung des Erlebnis- und Sportbades für maximal 3,5 Stunden.

#### AQUA-Ticket-PLUS

Preise: Erwachsene	13,80 EUR
ermäßigt	11,30 EUR

Das AQUA-Ticket-PLUS berechtigt außerdem zur Nutzung des Erlebnis- und Sportbades sowie des Mineralforums für maximal 3,5 Stunden.

#### AQUA-Ticket-Family

Preise: Familie Erlebnis- und Sportbad	26,30 EUR
Familie Wonnemar komplett	39,30 EUR

Das AQUA-Ticket-Family berechtigt außerdem zur ganztägigen Nutzung des Erlebnis- und Sportbades bzw. Wonnemar komplett. Es gilt für bis zu 2 Erwachsene und 2 Kinder im Alter von 4 bis einschließlich 15 Jahren.

Das AQUA-Ticket-Lausitztherme Wonnemar wird durch die Lausitztherme Wonnemar auf der Rückseite des Fahrausweises durch Aufbringen des Firmenstempels entwertet.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

## 2.4 Thermenticket Bad Wilsnack

### Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)

Das Thermenticket Bad Wilsnack gilt beim oben genannten Verkehrsunternehmen. Es berechtigt am auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf allen Linien und als Eintrittskarte für 4 Stunden in die Kristall-Kur- und Gradietherme in Bad Wilsnack.

Das Kombiticket wird an jedermann, der Ermäßigungstarif an Kinder von 6 bis einschließlich 13 Jahren ausgegeben.

Preise: Thermenticket Bad Wilsnack	18,50 EUR
Thermenticket Bad Wilsnack ermäßigt	12,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

## 3 Einzelbestimmungen Kooperationen mit der Deutschen Bahn AG

### 3.1 Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket

#### alle im Tarifeil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen, ausgenommen Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH

Zwischen DB Regio und allen im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen wurde als zeitlich begrenzte Sonderregelung die Gültigkeit des Brandenburg-Berlin-Tickets gemäß Beförderungsbedingungen Personenverkehr in ihren Verkehrsmitteln unter Beachtung nachstehender Regelungen vereinbart.

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es wird an Einzelreisende sowie an Personen, die gemeinsam reisen, ausgegeben.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Brandenburg-Berlin-Tickets ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

Zur Sicherung gegen Missbrauch ist in das vorgesehene Feld der Fahrkarte vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Bei mehreren gemeinsam reisenden Personen ist der Name und Vorname des Reisenden mit der längsten Reise-strecke einzutragen. Dieser Reisende ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen nicht zugelassen.

Brandenburg-Berlin-Tickets gelten im gesamten Tarifgebiet des VBB und darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg auf folgenden Streckenabschnitten in

#### Mecklenburg-Vorpommern

- Fürstenberg (Havel)–Neustrelitz–Waren (Müritz) (KBS 205) [auch in Zügen der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft mbH]
- Fürstenberg (Havel)–Neustrelitz–Neubrandenburg (KBS 205) [auch in Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]
- Fürstenberg (Havel)–Neustrelitz–Mirow (KBS 173) [in den Zügen der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft mbH]
- Nechlin–Pasewalk–Jatznick (KBS 203) [auch in Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]
- Pasewalk–Ueckermünde Stadthafen (KBS 175) [in den Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]

#### Sachsen-Anhalt

- Medewitz(Mark)–Jeber-Bergfrieden–Dessau (KBS 207)
- Blönsdorf–Klebitz–Lutherstadt Wittenberg (KBS 205)
- Oehna–Linda(Elster)–Holzdorf(Elster)–Herzberg(Elster) (KBS 205)

#### Sachsen

- Hosena–Lauta (NI)–Hoyerswerda (KBS 228)

#### Polen

- Tantow – Szczecin Gumience–Szczecin Glowny (KBS 209.66)
- in den Stadtverkehren der ZDiTM Szczecin (Busse und Straßenbahn)
- Küstrin-Kietz–Kostrzyn (KBS 209.26) [in den Zügen der NEB Betriebsgesellschaft mbH]
- Forst (Lausitz)–Zasieki (PKP-KBS 270) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder)–Slubice (PKP-KBS 300) [in den Nahverkehrszügen der PR]

Das Angebot können nutzen:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahre

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ohne eigene Fahrkarten befördert. Sie bleiben bei der Ermittlung der Teilnehmeranzahl unberücksichtigt.

Brandenburg-Berlin-Tickets gelten von Montag bis Sonntag an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag von 09:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages
- an allen Samstagen und Sonntagen sowie den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen von 00:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Mitgeführte Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Für die genannten Geltungsbereiche außerhalb Brandenburgs und Berlins gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Brandenburg bzw. Berlin und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Benutzung des Angebots erst ab 09:00 Uhr.

Der Umtausch und die Erstattung von Brandenburg-Berlin-Tickets sind ausgeschlossen.

Für die Mitnahme von Hunden, soweit sie nicht in der Personzahl enthalten sind, sowie für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.1.2 und 5.4.

Werden von Inhabern des Brandenburg-Berlin-Tickets mehrere Fahrräder mitgenommen, so ist jedes mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Für die Mitnahme eines Fahrrades sowie die Mitnahme von Hunden auf den Linienabschnitten außerhalb des VBB-Tarifgebiets gelten die Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG.

Brandenburg-Berlin-Tickets können bei den oben genannten Verkehrsunternehmen erworben werden.

Preise:

Beim Kauf	2. Klasse	1. Klasse
an Automaten und im Internet	28,00 EUR	48,00 EUR
an personalbedienten Ausgabestellen	30,00 EUR	50,00 EUR
im Zug	30,80 EUR	52,80 EUR
Übergang im Zug	22,00 EUR (je Länderticket)	

Das Angebot gilt vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), Teil „Zeitlich begrenzte Sonderangebote der Regionen“.

## 3.2 Kooperation Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

alle im Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen ausgenommen

**Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)**

**Südbrandenburger Nahverkehr GmbH (SBN)**

**Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)**

**Der Niederlausitzer**

**Herz Reisen GmbH**

**Omnibusverkehr Armin Glaser**

**A.Reich GmbH**

**Omnibusbetrieb Wetzel**

Zwischen DB Regio und den im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen wurde als zeitlich begrenzte Sonderregelung die Gültigkeit des Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht gemäß Beförderungsbedingungen Personenverkehr in ihren Verkehrsmitteln unter Beachtung nachstehender Regelungen vereinbart.

Das Angebot kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Es wird an Einzelreisende sowie an Personen, die gemeinsam reisen, ausgegeben.

Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch der Personen nach Fahrtantritt nicht zugelassen. Der Weiterverkauf oder die kostenlose Überlassung von benutzten Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht ist nach Fahrtantritt nicht gestattet.

Zur Sicherung gegen Missbrauch ist in das vorgesehene Feld der Fahrkarte vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen. Bei mehreren gemeinsam reisenden Personen ist der Name und Vorname des Reisenden mit der längsten Reisedstrecke einzutragen. Dieser Reisende ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen nicht zugelassen.

Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht gelten im gesamten Tarifgebiet des VBB und darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg auf folgenden Streckenabschnitten in

Mecklenburg-Vorpommern

- Fürstenberg (Havel)–Neustrelitz–Waren (Müritz) (KBS 205) [auch in Zügen der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft mbH]
- Fürstenberg (Havel)–Neustrelitz–Neubrandenburg (KBS 205) [auch in Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]
- Fürstenberg (Havel)–Neustrelitz–Mirow (KBS 173) [in den Zügen der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft mbH]
- Nechlin–Pasewalk–Jatznick (KBS 203) [auch in Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]
- Pasewalk–Ueckermünde Stadthafen (KBS 175) [in den Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]

Sachsen-Anhalt

- Medewitz(Mark)–Jeber-Bergfrieden–Dessau (KBS 207)
- Blönsdorf–Klebitz–Lutherstadt Wittenberg (KBS 205)
- Oehna–Linda(Elster)–Holzdorf(Elster)–Herzberg(Elster) (KBS 205)

Sachsen

- Hosena–Lauta (NI)–Hoyerswerda (KBS 228)

Polen

- Tantow–Szczecin Gumience–Szczecin Glowny (KBS 209.66)
- Küstrin-Kietz–Kostrzyn (KBS 209.26) [in den Zügen der NEB Betriebsgesellschaft mbH]
- in den Stadtverkehren der ZDiTM Szczecin (Busse und Straßenbahn)
- Küstrin-Kietz–Kostrzyn (KBS 209.26) [in den Zügen der NEB Betriebsgesellschaft mbH]
- Forst (Lausitz)–Zasieki (PKP-KBS 270) [in den Nahverkehrszügen der PR]
- Frankfurt (Oder)–Slubice (PKP-KBS 300) [in den Nahverkehrszügen der PR]

Das Angebot können nutzen:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahre

Mitgeführte Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden ohne eigene Fahrkarten befördert. Sie bleiben bei der Ermittlung der Teilnehmeranzahl unberücksichtigt.

Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht gelten von Montag bis Sonntag an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages

Der Umtausch und die Erstattung von Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind ausgeschlossen.

Für die Mitnahme von Hunden, soweit sie nicht in der Personzahl enthalten sind, sowie für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.1.2 und 5.4.

Werden von Inhabern des Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht mehrere Fahrräder mitgenommen, so ist jedes mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltpflichtig.

Für die Mitnahme eines Fahrrades sowie die Mitnahme von Hunden auf den Linienabschnitten außerhalb des VBB-Tarifgebiets gelten die Beförderungsbedingungen Personenverkehr der DB AG.

Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht können bei den oben genannten Verkehrsunternehmen erworben werden.

Preise:

Beim Kauf	2. Klasse	1. Klasse
an Automaten und im Internet	21,00 EUR	41,00 EUR
an personalbedienten Ausgabestellen	23,00 EUR	43,00 EUR
im Zug	23,10 EUR	45,10 EUR
Übergang im Zug	22,00 EUR (je Länderticket)	

Das Angebot gilt vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), Teil „Zeitlich begrenzte Sonderangebote der Regionen“.

### 3.3 Kooperation BahnCard

#### alle im Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen

Alle in Tarifteil B, Punkt 1 genannten Verkehrsunternehmen beteiligen sich an einer tariflichen Kooperation mit der DB Fernverkehr AG. Die DB verkauft BahnCards zu den tariflichen Bestimmungen ihrer „Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG, Teil Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)“.

An Inhaber von BahnCards 25 und BahnCards 50 – auch in der Ausgabeform BahnCard 25 First bzw. BahnCard 50 First – werden Einzelfahrausweise und Tageskarten des Ermäßigungstarifes gemäß Tarifteil B, Punkt 5.3.1 und 5.3.3 ausgegeben.

Ausgenommen hiervon sind Binnenfahrten

- innerhalb des Tarifbereichs Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in den Orten mit Stadtlinienvkehr.

Die gültige BahnCard 25 bzw. BahnCard 50 – auch in der Ausgabeform BahnCard 25 First bzw. BahnCard 50 First – ist als Nachweis der Berechtigung zur Benutzung von Einzelfahrscheinen bzw. Tageskarten des Ermäßigungstarifes während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Die Nutzung des auf BahnCard ausgegebenen Fahrausweises unterliegt den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VBB-Tarifs.

Beabsichtigen Inhaber einer BahnCard 25 oder einer BahnCard 50 oder einer als BahnCard 25 First oder BahnCard 50 First ausgegebenen BahnCard die 1. Wagenklasse in Zügen der DB AG zu benutzen, so ist hierzu außerdem vor Fahrtantritt ein Übergangsfahrschein gemäß Tarifteil D zu lösen.

Umwegkarten werden für Inhaber einer BahnCard zu den im Tarifteil D, Punkt 2.2 genannten Preisen ausgegeben.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Mitnahme von Personen und Sachen sowie des Beförderungsentgelts für Fahrräder und Hunde gelten für die auf BahnCard ausgegebenen Fahrausweise die Bestimmungen des Tarifteils B, Punkt 5.1 und 5.4 in vollem Umfang.

Kann der Fahrgast bei der Fahrausweisprüfung keine gültige BahnCard vorlegen, so ist er zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt gemäß Tarifteil A, § 9 verpflichtet.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr), Teil Tfv 600/C „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard)“.

### 3.4 City-Ticket Berlin

**Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**  
**Deutsche Bahn AG (DB)**  
**S-Bahn Berlin GmbH**

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Berlin+City“ in Verbindung mit der BahnCard 25 und der BahnCard 50, sowie die Mobility BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel im Teilbereich A des Tarifbereiches Berlin. Sie gelten auch bis zu den Bahnhöfen Nöldnerplatz und Berlin-Lichtenberg.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Berlin+City“ gelten im Teilbereich A des Tarifbereiches Berlin für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten auf der Hinfahrt am Ankunftstag, d. h. am aufgedruckten Hinfahrtsdatum bzw. bei Fahrtunterbrechung auf der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die Mobility BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten im oben genannten Geltungsbereich.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt in den Teilbereich B des Tarifbereiches Berlin fortzusetzen oder dort zu beginnen, so hat er einen Einzelfahrausweis für den Teilbereich AB des Tarifbereiches Berlin bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Diese Regelung gilt auch für Fahrten über die Bahnhöfe Nöldnerplatz und Berlin-Lichtenberg hinaus.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt über den Teilbereich B des Tarifbereiches Berlin hinaus in den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin fortzusetzen bzw. dort zu beginnen, so hat er einen Einzelfahrausweis für den Teilbereich BC des Tarifbereiches Berlin bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

### 3.5 City-Ticket Potsdam

**Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**  
**Deutsche Bahn AG (DB)**  
**Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)**  
**Ostseeland Verkehr GmbH (OLA)**  
**S-Bahn Berlin GmbH**  
**Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)**  
**Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)**  
**ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH**

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Potsdam+City“ in Verbindung mit der BahnCard 25 und der BahnCard 50, sowie die Mobility BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Potsdam.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Potsdam+City“ gelten in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Potsdam für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten auf der Hinfahrt am Ankunftstag, d. h. am aufgedruckten Hinfahrtsdatum bzw. bei Fahrtunterbrechung auf der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Bei der Rückfahrt gelten Sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die Mobility BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten im oben genannten Geltungsbereich.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt in den Teilbereich C des Tarifbereiches Potsdam fortzusetzen oder dort zu beginnen, so hat er einen Anschlussfahrausweis für den Tarifbereich Potsdam, bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt über die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Potsdam hinaus in den Tarifbereich Berlin fortzusetzen bzw. dort zu beginnen, so hat er einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche ABC oder BC des Tarifbereiches Berlin bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

### 3.6 City-Ticket Cottbus

Cottbusverkehr GmbH (CV)  
Deutsche Bahn AG (DB)  
Neißeverkehr GmbH (NV)  
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)  
Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)  
Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Cottbus+City“ in Verbindung mit der BahnCard 25 und der BahnCard 50, sowie die Mobility BahnCard 100 berechtigen zur Nutzung der Verkehrsmittel in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Cottbus.

DB-Fahrkarten mit dem Aufdruck „Cottbus+City“ gelten in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Cottbus für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten auf der Hinfahrt am Ankunftstag, d. h. am aufgedruckten Hinfahrtsdatum bzw. bei Fahrtunterbrechung auf der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Bei der Rückfahrt gelten Sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Die Mobility BahnCard 100 gilt für beliebig viele Fahrten im oben genannten Geltungsbereich.

Wünscht der Fahrgast seine Fahrt in den Teilbereich C des Tarifbereiches Cottbus fortzusetzen oder dort zu beginnen, so hat er einen Anschlussfahrausweis für den Tarifbereich Cottbus, bzw. einen Einzelfahrausweis für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten.

Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.  
Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

## 4 Einzelbestimmungen Touristische Angebote / Freizeitverkehr

### 4.1 Berlin WelcomeCards

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)  
Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)  
Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)  
Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)  
Deutsche Bahn AG (DB)  
Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)  
NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)  
Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)  
Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)  
Ostseeland Verkehr GmbH (OLA)  
Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)  
S-Bahn Berlin GmbH

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)  
Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)  
Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)  
Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)  
ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH  
Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)  
Bayern Express & P. Kühn Berlin GmbH (BEX)  
Bus-Verkehr-Berlin KG (BVB)  
Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG

Berlin WelcomeCards bestehen aus einem Fahrausweis und einem Gutscheinheft.

Berlin WelcomeCards werden mit einer Gültigkeit von 48 Stunden, 72 Stunden oder 5 Tagen ausgegeben und sind vor Fahrtantritt zu entwerten.

Die Gültigkeit der Berlin WelcomeCard für 5 Tage beginnt mit der Entwertung am ersten Kalendertag und endet am fünften Kalendertag um 24:00 Uhr.

Die Berlin WelcomeCards Berlin AB gelten für eine beliebige Anzahl Fahrten in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Berlin für eine Person.

Die Erweiterung der Berlin WelcomeCards Berlin AB mit einem Anschlussfahrausweis für den Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin ist ausgeschlossen.

Die Berlin WelcomeCards Berlin ABC gelten für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten im Tarifbereich Berlin für einen Erwachsenen und bis zu drei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Berlin WelcomeCards gelten nicht auf Sonderlinien. Berlin WelcomeCards sind vom Umtausch ausgeschlossen.

Berlin WelcomeCards berechtigen nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Es gilt Teil B, Punkt 5.4.

Ein Hund kann unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus gilt für die Beförderung von Hunden Teil B, Punkt 5.1.2.

Preise: Berlin AB 48 Stunden	16,90 EUR
Berlin AB 72 Stunden	22,90 EUR
Berlin AB 5 Tage	29,90 EUR
Berlin ABC 48 Stunden	18,90 EUR
Berlin ABC 72 Stunden	24,90 EUR
Berlin ABC 5 Tage	34,90 EUR

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2011.

## 4.2 Berlin CityTourCards

**Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)**  
**Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)**  
**Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)**  
**Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**  
**Deutsche Bahn AG (DB)**  
**Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)**  
**NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)**  
**Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)**  
**Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)**  
**Ostseeland Verkehr GmbH (OLA)**  
**Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)**  
**S-Bahn Berlin GmbH**  
**Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)**  
**Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)**  
**Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)**  
**Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)**  
**ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH**  
**Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)**  
**Bayern Express & P. Kühn Berlin GmbH (BEX)**  
**Bus-Verkehr-Berlin KG (BVB)**  
**Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG**

Berlin CityTourCards bestehen aus einem Fahrausweis und einer Faltbroschüre.

Berlin CityTourCards werden mit einer Gültigkeit von 48 Stunden, 72 Stunden oder 5 Tagen ausgegeben und sind vor Fahrtantritt zu entwerfen.

Die Gültigkeit der Berlin CityTourCard für 5 Tage beginnt mit der Entwertung am ersten Kalendertag und endet am fünften Kalendertag um 24:00 Uhr.

Die Berlin CityTourCards Berlin AB gelten für eine beliebige Anzahl Fahrten in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches Berlin für eine Person.

Die Erweiterung der Berlin CityTourCards Berlin AB mit einem Anschlussfahrausweis für den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin ist ausgeschlossen.

Die Berlin CityTourCards Berlin ABC gelten für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten im Tarifbereich Berlin für einen Erwachsenen und bis zu drei Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Berlin CityTourCards gelten nicht auf Sonderlinien.

Berlin CityTourCards sind vom Umtausch ausgeschlossen.

Berlin CityTourCards berechtigen nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Es gilt Teil B, Punkt 5.4.

Ein Hund kann unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus gilt für die Beförderung von Hunden Teil B, Punkt 5.1.2.

Preise: Berlin AB 48 Stunden	15,90 EUR
Berlin AB 72 Stunden	21,90 EUR
Berlin AB 5 Tage	28,90 EUR
Berlin ABC 48 Stunden	17,90 EUR
Berlin ABC 72 Stunden	23,90 EUR
Berlin ABC 5 Tage	33,90 EUR

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2011.

## 4.3 CottbusCard

### Cottbusverkehr GmbH (CV)

Mit der CottbusCard können zwei Tage lang alle Busse und Straßenbahnen der CV in den Teilbereichen AB des Tarifbereichs Cottbus genutzt werden. Zusätzlich erhält der Fahrgast freien bzw. ermäßigten Eintritt in bestimmte Museen und Freizeiteinrichtungen.

Die CottbusCard ist nur mit eingetragenem Datum gültig. Sie gilt am eingetragenen und am darauffolgenden Tag.

Ermäßigungsberechtigt sind Senioren, Arbeitslose, Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, schwerbehinderte Menschen mit Begleitperson, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Sozialpassinhaber und Gruppen ab 10 Personen.

Preise: Erwachsene	8,80 EUR
Ermäßigungstarif	7,50 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

## 4.4 Gästecard Spreewald

### Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL) Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)

An Inhaber der Gästecard Spreewald werden auf folgenden Omnibuslinien

- 607 Cottbus – Vetschau – Lübbenau und
- 608 Lübbenau – Lübben

Einzelfahrausweise und Tageskarten des Ermäßigungstarifes gemäß Tarifteil B, Punkt 5.3.1 und 5.3.2 ausgegeben.

Inhaber der Gästecard Spreewald dürfen die Omnibuslinie 660 (Stadtverkehr Lübbenau) unentgeltlich zu beliebig vielen Fahrten nutzen.

Die gültige Gästecard Spreewald ist als Nachweis der Berechtigung zur Benutzung von Einzelfahrausweisen bzw. Tageskarten des Ermäßigungstarifes während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

Hinsichtlich der unentgeltlichen Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren sowie des Beförderungsentgelts für Fahrräder und Hunde gelten für die auf Grund der Gästecard Spreewald ausgegebenen Fahrausweise die Bestimmungen des Tarifteils B, Ziffer 5.1.1 sowie Ziffer 5.4 in vollem Umfang.

Kann der Fahrgast bei der Fahrausweisprüfung keine gültige Gästecard Spreewald vorlegen, so ist er zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt gemäß Teil A, § 9 verpflichtet.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

## 4.5 Kombiticket Spreewald Therme Burg

### Cottbusverkehr GmbH (CV)

Das Kombiticket Spreewald Therme Burg gilt bei dem o. g. Verkehrsunternehmen. Es berechtigt auf dem Kombiticket angegebenen Tag zu einer Hin- und Rückfahrt auf den Buslinien der Cottbusverkehr GmbH zwischen Cottbus und Burg (Linie 47) und als Eintrittskarte in die Spreewald Therme Burg.

Der oben genannte Kombiticketpreis bezieht sich auf die Fahrten der Cottbusverkehr GmbH zwischen Cottbus und allen weiteren Einstiegs- und Ausstiegshaltestellen bis Burg, ohne weitere Preisstaffelung.

Das Kombiticket wird an jedermann, der Ermäßigungstarif an Kinder von 6 bis einschließlich 12. Jahren ausgegeben.

Preise: Kombiticket Spreewald Therme Burg	13,00 EUR
Kombiticket Spreewald Therme Burg ermäßigt	9,50 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

## 5 Einzelbestimmungen Sonstige Tickets

### 5.1 Ferientickets im Landkreis Uckermark

#### Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Das Ferienticket gilt bei dem o. g. Verkehrsunternehmen in den Sommerferien des Landes Brandenburg auf allen Linien der UVG. Das Ferienticket wird ausgegeben für den Stadtverkehre in Schwedt (Oder), Angermünde, Templin oder Prenzlau bzw. als Gesamt-Uckermarkticket.

Das Ferienticket können alle Schüler und Schulabgänger des Jahrgangs 2011 von allgemeinbildenden Schulen sowie gleichgestellte Privatschulen – keine Volkshochschulen – bis einschließlich Klassenstufe 13 erwerben.

Das Angebot kann nicht von Auszubildenden oder Studierenden genutzt werden.

Das Ferienticket ist nicht übertragbar. Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum müssen im Fahrausweis eingedruckt bzw. unauslöschlich eingetragen sein. Das Ferienticket ist nur in Verbindung mit einem Schülerschein oder einer Schulbescheinigung des Landes Brandenburg für das Schuljahr 2010/2011 bzw. 2011/2012 gültig. Dieser/diese ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen.

Das Ferienticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Für verloren gegangene Ferientickets wird kein Ersatz geleistet.

Preise: Ferienticket Stadt	10,00 EUR
Ferienticket Uckermark	15,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

### 5.2 Berlin-Ticket S

#### Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

#### Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

#### Deutsche Bahn AG (DB)

#### Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

#### Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)

#### Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

**Prignitzer Eisenbahn GmbH (PEG)**  
**Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)**  
**S-Bahn Berlin GmbH**  
**Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)**  
**Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)**  
**ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH**

Berlin-Tickets S werden für nachstehend genannten Berechtigtenkreis ausgegeben:

- Empfänger von Arbeitslosengeld II (SGB II),
- Empfänger von Sozialhilfe (SGB XII),
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Mitglieder der jeweiligen Bedarfsgemeinschaften,
- Strafgefangene im offenen Vollzug und geschlossenen Vollzug, die an Maßnahmen außerhalb des Justizvollzugs teilnehmen.

Das Berlin-Ticket S ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einer VBB-Kundenkarte bzw. dem „berlinpass“ mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt. Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung des „berlinpass“ für das Berlin-Ticket S erfolgt durch die Berliner Bürgerämter. Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten den „berlinpass“ in der zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA). Für Strafgefangene im offenen und geschlossenen Vollzug, die an Maßnahmen außerhalb des Justizvollzugs teilnehmen, wird die Prüfung der Berechtigung und die Ausstellung des „berlinpass“ durch die Justizvollzugsanstalten vorgenommen.

Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte bzw. des „berlinpass“ in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde.

Wertabschnitte für das Berlin-Ticket S werden nur für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Das Berlin-Ticket S gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Das Berlin-Ticket S ist nicht übertragbar.

Das Lösen eines Anschlussfahrausweises für den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin ist zugelassen.

Berlin-Tickets S werden nicht im Abonnement und als Jahreskarte ausgegeben.

Das Berlin-Ticket S berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Die Erstattung erfolgt nach Teil A, § 10.

Preis: 33,50 EUR

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2011.

### 5.3 Schulklassen-Ticket

**Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)**  
**S-Bahn Berlin GmbH**

Schulklassen-Tickets werden für Klassenverbände bis einschließlich Klassenstufe 6 an Schulen in Berlin und mit Gültigkeit für ein Schuljahr ausgegeben.

Sie berechtigen bei Fahrten des jeweiligen Klassenverbandes im Rahmen des Unterrichts zur Nutzung der Verkehrsmittel von BVG und S-Bahn Berlin GmbH in den Teilbereichen Berlin AB des Tarifbereichs Berlin. Die Klasse muss von mindestens einer Lehrkraft bzw. deren Vertretung begleitet werden.

Die Nutzung von Verkehrsmitteln anderer Verkehrsunternehmen in den Teilbereichen Berlin AB sowie der Zukauf von Anschlussfahrausweisen für den Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin sind nicht möglich.

Schulklassen-Tickets gelten nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und in den Schulferien des Landes Berlin.

Voraussetzung für den Kauf eines Schulklassen-Tickets ist die Vorlage eines Berechtigungsnachweises. Entsprechende Formulare werden den berechtigten Schulen in Berlin durch die BVG automatisch vor Beginn eines Schuljahres auf dem Postweg zugesandt.

Das Schulklassen-Ticket kann durch eine Lehrkraft bzw. deren Vertretung unter Vorlage des vollständig ausgefüllten Berechtigungsnachweises und eines Personaldokumentes sowie gegen Entrichtung des sich aus der gewünschten Personenzahl ergebenden Gesamtbetrages in allen BVG-eigenen Verkaufsstellen im U-Bahnbereich und den Reisemärkten im U-Bahnbereich erworben werden.

Der Gesamtbetrag für das Schulklassen-Ticket ergibt sich aus der Anzahl von Schülern bzw. Schülerinnen einer Klasse, die nicht im Besitz von Zeitkarten sind und maximal zwei Begleitpersonen, sofern diese ebenfalls keine Zeitkarte besitzen. Bei Fahrten des jeweiligen Klassenverbandes müssen Inhaber von Zeitkarten diese mitführen. Die Bestimmungen im Teil B Punkt, 5.1, zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren bleiben unberührt.

Die Personenzahl für ein Schulklassen-Ticket muss mindestens 5 und kann höchstens 37 betragen. Sollte sich im Laufe des Schuljahres die Schülerzahl einer Klasse erhöhen, kann ein bereits vorhandenes Schulklassen-Ticket bei entsprechender Zuzahlung in einer besonders bekannt gegebenen Verkaufsstelle umgetauscht werden. In diesem Fall muss ein entsprechend neu ausgefüllter Berechtigungsnachweis vorgelegt werden. Erstattungen bei Verringerung der Personenzahl sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Schulklassen-Ticket ist nur mit dem entsprechenden Berechtigungsnachweis als Fahrausweis gültig.

Schulklassen-Tickets berechtigen nicht zur unentgeltlichen Mitnahme von Fahrrädern. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Preis pro Person und Schuljahr: 8,00 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

## 5.4 Mobilitätsticket Brandenburg

### alle im Teil B, Ziffer 1 genannten Verkehrsunternehmen

Das Mobilitätsticket Brandenburg wird für nachstehend genannten Berechtigtenkreis ausgegeben:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II einschließlich Sozialgeld
- Empfänger von laufenden Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII einschließlich Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Mitglieder der jeweiligen Bedarfsgemeinschaften

Schüler, die einen Anspruch auf einen Zuschuss zur Schülerbeförderung haben, erhalten eine Zeitkarte für Auszubildende/Schüler und haben keinen Anspruch auf das Mobilitätsticket Brandenburg.

Das Mobilitätsticket Brandenburg ist eine persönliche Zeitkarte und besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt. Die Prüfung der Berechtigung für das Mobilitätsticket Brandenburg, die Ausgabe der VBB-Kundenkarte und das Aufbringen des Lichtbildes erfolgt durch die jeweilige Leistungsstelle in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg.

Wertabschnitte können nur von dem o. g. Berechtigtenkreis nach erfolgter Bestätigung der Berechtigung innerhalb des Geltungszeitraumes auf der VBB-Kundenkarte erworben werden. Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde. Beim Wegfall der Berechtigung zum Erwerb der Mobilitätskarte Brandenburg ist die VBB-Kundenkarte an die ausgebende Stelle zurückzugeben.

Das Mobilitätsticket Brandenburg wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Das Mobilitätsticket Brandenburg gilt für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches. Das Mobilitätsticket Brandenburg ist nicht übertragbar. Es wird nicht im

Abonnement und als Jahreskarte ausgegeben. Das Mobilitätsticket Brandenburg berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4. Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Das Lösen eines Anschlussfahrausweises für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte ist zugelassen.

Die Erstattung erfolgt nach Teil A, § 10.

Preisübersicht – Stand 1. Januar 2011

Geltungsbereich	Preis
Landkreise – bis 2 Waben	20,70 Euro
Landkreise – bis 4 Waben	28,20 Euro
Landkreise – bis 6 Waben	38,70 Euro
1 Landkreis	39,70 Euro
2 Landkreise oder 1 Landkreis + 1 kreisfreie Stadt	45,00 Euro
3 Landkreise oder 1 Lkr. + 2 krfr. Städte	
oder 2 Lkr. + 1 krfr. Stadt	64,50 Euro
Potsdam AB	18,00 Euro
Potsdam BC	17,50 Euro
Potsdam ABC	27,00 Euro
Brandenburg a. d. H. AB, Cottbus AB und Frankfurt (Oder) AB	18,50 Euro
Brandenburg a. d. H. BC, Cottbus BC und Frankfurt (Oder) BC	18,50 Euro
Brandenburg a. d. H. ABC, Cottbus ABC und Frankfurt (Oder) ABC	28,50 Euro
Ort mit Stadtlinienverkehr Typ I	14,00 Euro
Ort mit Stadtlinienverkehr Typ II	15,00 Euro
Ort mit Stadtlinienverkehr Typ IV	10,70 Euro

Das Angebot gilt bis 31. Dezember 2011.

# Teil D

## Tarifbestandteile mit Gültigkeit bei einzelnen Verkehrsunternehmen (Haustarife)

### 1 Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG) ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

#### Schülergruppenkarten Potsdam

Schülergruppenkarten Potsdam werden nur für Verbindungen innerhalb des Tarifbereiches Potsdam ausgegeben und gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrauchten Tag ganztägig und am Folgetag bis 3.00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten auf den Linien der ViP und der HVG im gewählten Teilbereich.

Schülergruppenkarten Potsdam werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens zehn Schülern bestehen. Für je zehn Schüler kann die Schülergruppenkarte durch eine Begleitperson zum Schülergruppenkartenpreis für Potsdam AB, BC bzw. ABC genutzt werden. Die Gruppe muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt sein muss.

Schülergruppenkarten Potsdam, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Schülergruppenkarten Potsdam sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Schülergruppenkarten Potsdam kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Schülergruppenkarten sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Schülergruppenkarten Potsdam können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

Fahrpreise pro Person:

Potsdam AB	1,90 EUR
Potsdam BC	1,80 EUR
Potsdam ABC	2,70 EUR

## 2 Deutsche Bahn AG (DB)

### Umwegkarten

Die Preise der Umwegkarte betragen:

Umwegkarte Regeltarif	2,30 EUR
Umwegkarte Ermäßigungstarif	1,80 EUR
Umwegtageskarte	4,70 EUR
Umwegtageskarte Ermäßigungstarif	3,60 EUR

Ermäßigte Umwegkarten und ermäßigte Umwegtageskarten gelten nur für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (6 bis 14 Jahre). Umwegkarten und Umwegtageskarten sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig.

## 3 S-Bahn Berlin GmbH

### 3.1 Fahrkarten der Deutschen Bahn AG (DB) sowie internationale Fahrkarten SCIC mit dem Aufdruck „Berlin“

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten SCIC mit dem Aufdruck „Berlin“ berechtigen zur Nutzung der S-Bahn im Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin. Sie gelten auch bis zu den Bahnhöfen Nöldnerplatz und Berlin-Lichtenberg.

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten SCIC mit dem Aufdruck „Berlin“ gelten im Teilbereich A des Tarifbereiches Berlin für eine Fahrt in Richtung endgültiges Fahrtziel. Sie gelten auf der Hinfahrt am Ankunftsdatum d. h. am aufgedruckten Hinfahrtsdatum bzw. bei Fahrtunterbrechung auf der Hinfahrt am Datum des letzten Zangenabdrucks auf der Fahrkarte. Bei der Rückfahrt gelten sie zusätzlich am aufgedruckten Rückfahrtsdatum für eine Fahrt in Richtung Bahnhof.

Fahrkarten der DB bzw. internationale Fahrkarten SCIC, mit einem anderen Aufdruck als „Berlin“ z. B. Berlin-Spandau, berechtigen nur zur Fahrt von oder nach dem auf der Fahrkarte angegebenen Bahnhof.

### 3.2 Mitnahme von Tandems

Für die Mitnahme eines Tandems von Blinden mit Begleitperson in den Zügen der S-Bahn Berlin GmbH ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe oder ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken zu lösen und ggf. zu entwerten. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine Tageskarte Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe gelöst werden; diese ist ggf. zu entwerten.

Des Weiteren können Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit dem Merkzeichen „Bl“ und Beiblatt mit gültiger Wertmarke eine Monatskarte Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe lösen.

Die oben genannten Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad sowie Monatskarten Fahrrad sind gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 3) zu lösen.

## 4 Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

### 4.1 Mehrfahrtenkarte Eberswalde, Bernau und Zepernick

Einzelfahrausweise und Tageskarten für den Stadtlinienverkehr des Ortes mit Stadtlinienverkehr Eberswalde bzw. Einzelfahrausweise für die Stadtlinienverkehre der Orte mit Stadtlinienverkehr Bernau und Zepernick können nur im Vorverkauf auch in Form von Mehrfahrtenkarten ausgegeben werden.

Die Mehrfahrtenkarten beinhalten sechs Fahrtberechtigungen (drei Abschnitte zu je zwei Fahrtberechtigungen) gemäß Teil B, Punkt 5.3.1, Buchstabe b) bzw. 5.3.3.1, Buchstabe b) des VBB-Tarifs.

Abschnitte der Mehrfahrtenkarten gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr Eberswalde, Bernau oder Zepernick zur Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Barnimer Busgesellschaft mbH.

Preise der Mehrfahrtenkarten Eberswalde:

Einzelfahrausweis:		
Mehrfahrtenkarte	Regeltarif	7,00 EUR
Mehrfahrtenkarte	Ermäßigungstarif	5,00 EUR

Tageskarte:		
Mehrfahrtenkarte	Regeltarif	16,00 EUR
Mehrfahrtenkarte	Ermäßigungstarif	11,00 EUR

Preise der Mehrfahrtenkarten Bernau oder Zepernick:

Einzelfahrausweis:		
Mehrfahrtenkarte	Regeltarif	6,00 EUR
Mehrfahrtenkarte	Ermäßigungstarif	4,50 EUR

### 4.2 Fahrradmitnahme bei der Barnimer Busgesellschaft mbH

Auf den Linien der Barnimer Busgesellschaft mbH gilt neben dem VBB-Tarif auch der folgende Tarif für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades (gemäß Teil B, Punkt 5.4.1):

Einzelfahrausweis pro Fahrt und Fahrrad	1,50 EUR
---	----------

## 5 Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)

### 5.1 Stadtbuslinien

Auf den Stadtbuslinien der HVG gelten die Tarifbestimmungen des VBB. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Darüber hinaus gilt nachstehender, liniengebundener Sondertarif.

#### Linien 635 (Werder) und 666 (Nauen)

Einzelfahrausweis:	
Normaltarif	0,50 EUR
Ermäßigungstarif	0,35 EUR

4-Fahrten-Karte:	
Normaltarif	1,50 EUR
Ermäßigungstarif	1,00 EUR

Tageskarte	1,50 EUR
------------	----------

Tageskarten für die Linien 635 und 666 gelten für beliebig viele Fahrten entsprechend ihrer zeitlichen Gültigkeit.

Einzelfahrausweise und Sammelkarten des liniengebundenen Sondertarifs gelten für eine einfache Fahrt, jedoch kann zwischen den beiden Linienästen einmal umgestiegen werden, jedoch ohne Fahrtunterbrechung und nur in Fahrtrichtung.

### 5.2 Kurzstrecke

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs gelten für Fahrten bis zu einer Entfernung von 3 km. Sie berechtigen nicht zum Umsteigen und nicht zu Fahrtunterbrechungen. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Kurzstrecke lokal berechtigt nicht zu Fahrten innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam.

Kurzstrecke Regeltarif:	1,20 EUR
Kurzstrecke Ermäßigungstarif:	0,80 EUR

### 5.3 Komfortzuschlag RufBus Beelitz

Für Fahrten mit dem RufBus Beelitz wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird nur in den Rufbussen der HVG verkauft.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt:	0,50 EUR
---	----------

## 6 Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)

Auf der Linie 88 der Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH gilt neben dem VBB-Tarif auch der folgende Tarif: Für Fahrten innerhalb einer Gemeinde (Rüdersdorf, Schöneiche oder Friedrichshagen) gilt die Preisstufe 1, für Fahrten zwischen zwei Gemeinden (Friedrichshagen – Schöneiche oder Schöneiche – Rüdersdorf) gilt Preisstufe 2; auf der Gesamtstrecke gilt die Preisstufe 3 des folgenden Tarifs:

Einzelfahrausweise:

	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Normaltarif	1,10 EUR	1,40 EUR	1,90 EUR
Ermäßigungstarif	0,85 EUR	1,10 EUR	1,50 EUR

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Einzelfahrausweise werden am Automaten im Fahrzeug oder beim Straßenbahnfahrer zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Sie gelten für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt.

10-Fahrten Karte:

	Preisstufe 1	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Normaltarif	9,50 EUR	12,00 EUR	16,00 EUR
Ermäßigungstarif	7,50 EUR	9,50 EUR	12,00 EUR

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. 10-Fahrten-Karten werden im Vorverkauf und am Automaten im Fahrzeug zur Entwertung bei Fahrtantritt ausgegeben. Jeder Wertabschnitt ist einzeln zu entwerten und gilt dann für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt.

Monatskarten:

	Preisstufe 2	Preisstufe 3
Monatskarte übertragbar	41,00 EUR	52,50 EUR
Monatskarte Auszubildende und Schüler	30,50 EUR	41,00 EUR

Monatskarten werden im Vorverkauf und beim Straßenbahnfahrer ausgegeben und gelten für die angegebene Preisstufe sowie in dem aufgedruckten Zeitraum bis zum des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht.

Monatskarten werden nicht für die Preisstufe 1 ausgegeben.

Fahrräder können in den Straßenbahnen der Linie 88 mitgenommen werden; Kinderwagen und Krankenfahrstühle haben allerdings Vorrang. Für die Fahrradmitnahme ist ein Fahrausweis gemäß Teil B, Punkt 5.4 oder ein ermäßigter Fahrausweis der jeweiligen SRS-Preisstufe zu lösen und ggf. zu entwerten.

## 7 Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)

Auf der Linie 87 der Woltersdorfer Straßenbahn GmbH gilt folgender Tarif:

Kurzstrecke:	
Normaltarif	0,80 EUR

Kurzstreckenfahrausweise werden nur im Fahrzeug ausgegeben. Sie berechtigen zur Fahrt für bis zu 4 Stationen mit der Woltersdorfer Straßenbahn GmbH zwischen Woltersdorf, Schleuse und Woltersdorf, Goethestraße. Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Einzelfahrausweise:

Normaltarif	1,20 EUR
Ermäßigungstarif	0,90 EUR

Einzelfahrausweise werden im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt und im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Sie gelten für die angegebene Preisstufe für eine Fahrt. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Tageskarten:

Normaltarif	2,40 EUR
Ermäßigungstarif	1,80 EUR

Tageskarten werden im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt und im Fahrzeug zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Monatskarten:

Monatskarte übertragbar	36,00 EUR
Monatskarte Auszubildende und Schüler	27,00 EUR

Monatskarten sind nur im Fahrzeug erhältlich. Die übertragbare Monatskarte besteht aus einer Grundkarte mit Stempelaufruck.

## 8 Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG) Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

### Kurzstrecke

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs gelten nur für Fahrten innerhalb des Landkreises Oberhavel und bis zu einer Entfernung von 3 km. Sie berechtigen nicht zum Umsteigen und nicht zu Fahrtunterbrechungen. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Kurzstrecke Regeltarif:	1,20 EUR
Kurzstrecke Ermäßigungstarif:	0,80 EUR

## 9 Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)

Auf der Linie 89 der Strausberger Eisenbahn (STE) gilt folgender Tarif:

Einzelfahrausweise:	Fahrpreis
Regeltarif	1,20 EUR
Ermäßigungstarif	0,90 EUR

Einzelfahrausweise gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89 für jeweils eine Fahrt.

7-Tage-Karten:	Fahrpreis
Regeltarif	11,60 EUR
Auszubildende / Schüler	8,70 EUR

7-Tage-Karten gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89 für sieben aufeinanderfolgende Tage. Die Gültigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.1.2.

Monatskarten:	Fahrpreis
Regeltarif	30,80 EUR
Auszubildende / Schüler	23,00 EUR

Monatskarten gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89. Die Gültigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.1.1 und 5.2.5.

Monatskarten für Auszubildende / Schüler sind persönliche Zeitkarten.

Jahreskarten:	Fahrpreis
Regeltarif	279,00 EUR
Auszubildende / Schüler	209,00 EUR

Abonnement:	Fahrpreis
Regeltarif	286,80 EUR
Auszubildende / Schüler	214,80 EUR

Abonnements und Jahreskarten gelten für die Benutzung der Straßenbahnlinie 89. Die Gültigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt Teil B, Punkt 5.2.1.1 und 5.2.5.

Abonnements und Jahreskarten für Auszubildende/Schüler sind persönliche Zeitkarten.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifes werden an Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren ausgegeben.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler erhalten auch Auszubildende bei Vorlage entsprechender Unterlagen.

## 10 Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

### 10.1 Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit alternativen Verkehren, speziell in den Rufbusgebieten Angermünde und im Rufbusgebiet Gartz, wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben.

Preis pro Person und Fahrt:	1,00 EUR
-----------------------------	----------

Das Angebot gilt im Rufbusgebiet Gartz an Wochenenden und an Feiertagen. Im Rufbusgebiet Angermünde gilt das Angebot von Montag bis Sonntag.

### 10.2 Mehrfahrtenkarte Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder)

Einzelfahrausweise und Tageskarten für den Stadtlinienverkehr der Orte mit Stadtlinienverkehr Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder) können nur im Vorverkauf auch in Form von Mehrfahrtenkarten ausgegeben werden.

Die Mehrfahrtenkarten beinhalten sechs Fahrtberechtigungen (6 Abschnitte zu je einer Fahrtberechtigung) gemäß Teil B, Punkt 5.3.1, Buchstabe b) bzw. 5.3.3.1, Buchstabe b) des VBB-Tarifs.

Abschnitte der Mehrfahrtenkarten gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder) zur Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH.

Preise der Mehrfahrtenkarten Angermünde, Prenzlau und Schwedt (Oder):

Einzelfahrausweis:	
Mehrfahrtenkarte Regeltarif	6,70 EUR
Mehrfahrtenkarte Ermäßigungstarif	4,50 EUR

Tageskarte:	
Mehrfahrtenkarte Regeltarif	14,00 EUR
Mehrfahrtenkarte Ermäßigungstarif	10,50 EUR

### 10.3 Umwegkarte

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird. Preis der Umwegkarte:

Umwegkarte Regeltarif	1,00 EUR
-----------------------	----------

## 10.4 UMS-Fahrausweis (Uckermark-Shuttle)

UMS-Fahrausweise werden mit einer Gültigkeit von Freitag 18:00 Uhr bis Montag 3:00 Uhr ausgegeben und sind vor Fahrtantritt zu entwerfen.

Der UMS-Fahrausweis gilt für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten im Landkreis Uckermark für einen Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Der UMS-Fahrausweis gilt auch im TheaterBus, im Anrufsammeltaxi sowie für die komfortzuschlagspflichtigen Angebote RufBus und AnrufBus.

UMS-Fahrausweise sind vom Umtausch ausgeschlossen.

UMS-Fahrausweise berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Es gilt Teil B, Punkt 5.4. Ein Hund kann unentgeltlich mitgenommen werden. Darüber hinaus gilt für die Beförderung von Hunden Teil B, Punkt 5.1.2.

UMS-Fahrausweise gelten im gesamten Tarifgebiet des Landkreises Uckermark und darüber hinaus ab der letzten Haltestelle im Landkreis Uckermark auf folgenden Streckenabschnitten:

in den Landkreisen Barnim und Oberhavel

- Ringenwalde, Dorf–Friedrichswalde–Joachimsthal, Bahnhof (Linie 515)
- Lychen, Schlüßhof–Himmelpfort–Fürstenberg Bahnhof (Linie 517)

in der Republik Polen

- Rosow, Grenze–Szczecin Plac Kosciuszki–Szczecin, Galaxy LOT–Szczecin, Dworzec Autobusowy (Linie 470)
- Tantow, Bahnhof–Szczecin, Dworzec Glowny (Linie 470a)
- im Stadtverkehren der ZDiTM Szczecin (Busse und Straßenbahnen)
- Schwedt, Grenze–Krajnik Dolny–Krajnik Dolny, Am Markt (Linie 492)

UMS-Fahrausweis 18,90 EUR

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2011.

## 11 ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

### Fähre F 1 „Auf dem Kiewitt - Hermannswerder“

Die Mitnahme eines Fahrrades je Person auf der Fährverbindung F1 „Auf dem Kiewitt – Hermannswerder“ ist nicht fahrgeldpflichtig.

## 12 Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBB)

### 12.1 Fahrradmitnahme

Auf den Linien der VBB ist samstags, sonn- und feiertags die unentgeltliche Mitnahme von je einem Fahrrad je Person, sofern die Person einen gültigen Fahrausweis besitzt, nach Maßgabe der Beförderungsbedingungen zugelassen.

### 12.2 Zusatzticket Stadt BRB

Das Zusatzticket Stadt BRB wird an Inhaber von Zeitkarten ausgegeben, die ausschließlich für die kreisfreie Stadt Potsdam und den Landkreis Potsdam-Mittelmark gelten (Tarifstufen KEW, KE, KER, KEJ, KEWE, KEE, KERE und KEJE). Es wird ausschließlich als Monatskarte ausgegeben und berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten mit den Verkehrsmitteln der VBB. Die Mitnahme von weiteren Personen im Rahmen der Mitnahmeregelung der VBB-Umweltkarte ist ausgeschlossen.

Bei Fahrten mit dem Zusatzticket Stadt BRB muss immer die gültige VBB-Zeitkarte, die ausschließlich für die kreisfreie Stadt Potsdam und gleichzeitig für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gilt mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden.

Das Zusatzticket Stadt BRB wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Das Zusatzticket Stadt BRB kann auch für einen Kalendermonat ausgegeben werden, der auf der Karte mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Es gilt vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauf folgenden Monats 24:00 Uhr.

Zusatzticket Stadt BRB pro Person: 10,00 EUR

Das Zusatzticket Stadt BRB wird nicht als Jahres- oder Abonnementkarte ausgegeben.

## 13 Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)

### Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus im Tarifbereich Frankfurt (Oder) wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird nur in den Rufbussen der SVF verkauft.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt:

Frankfurt (Oder) AB	0,65 EUR
Frankfurt (Oder) BC	0,65 EUR
Frankfurt (Oder) ABC	1,20 EUR

## 14 Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)

### Sozialtarif Senftenberg

Inhaber eines Sozialpasses der Stadt Senftenberg sind bei Fahrten innerhalb von Senftenberg berechtigt, den Sozialtarif Senftenberg im Stadtlinienverkehr in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Sozialtarif Senftenberg werden Einzelfahrausweise und 4-Fahrten-Karten (jeweils für Erwachsene und Kinder) sowie Wochenkarten und Monatskarten ermäßigte für Schüler, Studenten und Auszubildende) ausgegeben.

Monatskarten gelten vom ersten Tag des Kalendermonats 00:00 Uhr bis zum ersten Tag des Folge-monats 12:00 Uhr. Wochenkarten gelten von Montag der Kalenderwoche 00:00 Uhr bis zum Montag der Folgewoche 12:00 Uhr. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Preise:	
Einzelkarte	0,50 EUR
Ermäßigungstarif	0,40 EUR
4-Fahrten-Karten	
Ermäßigungstarif	1,50 EUR
	1,10 EUR
Wochenkarte	
Schüler, Studenten, Auszubildende	3,30 EUR
	2,50 EUR
Monatskarte Schüler, Studenten, Auszubildende	8,20 EUR

## 15 Cottbusverkehr GmbH (CV) Neißeverkehr GmbH (NV) Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)

### 8-Uhr-Karte

Die 8-Uhr-Karten werden als 7-Tage-Karte an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Teilbereiche AB, BC und den Tarifbereich ABC der kreisfreien Stadt Cottbus ausgegeben.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Sie gelten innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Die im Vorverkauf erworbene 7-Tage-Karte ist sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

	Cottbus AB	Cottbus BC	Cottbus ABC
7-Tage-Karte	10,40 EUR	10,40 EUR	15,60 EUR

## 16 Cottbusverkehr GmbH (CV) Neißeverkehr GmbH (NV) Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN) Der Niederlausitzer

### 4-Fahrten-Karte

Einzelfahrausweise für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Cottbus und für die Orte mit Stadtlinienverkehr können auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben werden.

Diese 4-Fahrten-Karten bzw. deren Abschnitte berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in den Orten mit Stadtlinienverkehr Forst, Guben, Lauchhammer und Spremberg 30 Minuten,
- in Senftenberg 45 Minuten,
- in Lübbenau 60 Minuten und
- in den Teilbereichen AB des Tarifbereiches der kreisfreien Stadt Cottbus 60 Minuten.

Die Abschnitte der 4-Fahrten-Karte sind bei Fahrtantritt unverzüglich zu entwerten (pro Person ein Abschnitt) und gelten zur Fahrt mit den Verkehrsmitteln der o. g. Verkehrsunternehmen. Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Abschnitt pro Person zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Der entwertete Abschnitt der 4-Fahrten-Karte ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Mit 4-Fahrten-Karten bzw. deren Abschnitten sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf der selben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

4-Fahrten-Karten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Cottbus AB		Preise
4-Fahrten-Karte		4,60 EUR
4-Fahrten-Karte	Ermäßigungstarif	3,30 EUR
Guben, Spremberg, Forst:		
4-Fahrten-Karte		4,50 EUR
4-Fahrten-Karte	Ermäßigungstarif	3,50 EUR
Lübbenau:		
4-Fahrten-Karte		4,00 EUR
4-Fahrten-Karte	Ermäßigungstarif	3,10 EUR
Lauchhammer:		
4-Fahrten-Karte		4,00 EUR
4-Fahrten-Karte	Ermäßigungstarif	2,30 EUR
Senftenberg:		
4-Fahrten-Karte		3,20 EUR
4-Fahrten-Karte	Ermäßigungstarif	2,20 EUR

## 17 VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH

### Komfortzuschlag für RUFBus

Für Fahrten im Landkreis Elbe-Elster mit dem RUFBus wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben.

Preis pro Person und Fahrt: 1,00 EUR

## 18 Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)

### 18.1 Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben.

Preis des Komfortzuschlages pro Person und Fahrt: 1,00 EUR

### 18.2 VTF-Sozialticket

Sozialtickets werden für nachstehend genannten Berechtigungskreis aus dem Landkreis Teltow-Fläming ausgegeben:

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, einschließlich Sozialgeld, Empfänger von laufenden Leistungen der Sozialhilfe nach (SGB XII, damit auch Empfänger der Grundsicherung im Alter und bei

Erwerbsminderung) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG).

Das Sozialticket wird als

- Einzelfahrausweis, Einzelfahrausweis ermäßigt,
- Tageskarte, Tageskarte ermäßigt sowie
- 7-Tage-Karte, 7-Tage-Karte Auszubildende und Schüler

ausgegeben. Der Fahrpreis entspricht 50 Prozent des regulären VBB-Tarif.

Das Sozialticket ist ein persönlicher Fahrausweis und besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt. Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung der VBB-Kundenkarte für das Sozialticket erfolgt durch die jeweilige Leistungsstelle im Landkreis Teltow-Fläming.

Wertabschnitte können nur von Inhabern des Sozialtickets nach erfolgter Bestätigung der Berechtigung auf der VBB-Kundenkarte in allen Bussen und Vorverkaufskassen der VTF erworben werden. Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde.

Das Sozialticket gilt, je nach angegebenem Geltungsbereich, für eine beliebige Anzahl von Fahrten in den Verkehrsmitteln der VTF, aber nicht in den Buslinien 618, 619 und 621. Das Sozialticket ist nicht übertragbar.

Das Sozialticket wird nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

Das Sozialticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Das Angebot gilt bis zum 31. Dezember 2011.

## 19 Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB) Fritz Behrendt OHG Omnibusbetrieb

### Kurzstrecke

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs gelten für Fahrten bis zu einer Entfernung von 3 km. Sie berechtigen nicht zum Umsteigen und nicht zu Fahrtunterbrechungen. Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Kurzstrecke Regeltarif:	1,20 EUR
Kurzstrecke Ermäßigungstarif:	0,80 EUR

## 20 Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB) Bürgerbus (Linie 555)

Auf der Bürgerbuslinie 555 der VGB gelten die Tarifbestimmungen des VBB. Darüber hinaus gilt nachstehender, liniengebundener Sondertarif.

Für Fahrten in die, im Fahrtverlauf folgenden drei Orte:	1,50 Euro
Für Fahrten darüber hinaus:	2,20 Euro

Einzelfahrausweise werden beim Bürgerbusfahrer zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben. Einzelfahrausweise des liniengebundenen Sondertarifs gelten für eine einfache Fahrt, jedoch ohne Fahrtunterbrechung und nur in Richtung auf das Fahrtziel. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Ein Umsteigen auf andere Linien ist nicht möglich.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

## 21 Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN) Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz (VGOSL)

Einzelfahrausweise Senftenberg

Für Fahrten zwischen dem Ort mit Stadtlinienverkehr Senftenberg (Wabe 7765) und

- den Orten Großkoschen und Kleinkoschen (Wabe 7866),
- den Orten Brieske, Niemtsch und Brieske Dorf (Wabe 7865)
- dem Ort Hosena (Wabe 7965) und
- dem Ort Peickwitz (Wabe 7864)

werden gesonderte Einzelfahrausweise Regeltarif und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif ausgegeben. Für diese Einzelfahrausweise gilt Tarifteil B, Punkt 5.3.1.

Der Ermäßigungstarif gilt für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Inhaber eines Sozialpasses der Stadt Senftenberg sind berechtigt, den Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif in Anspruch zu nehmen.

Die Nutzer dieser Fahrausweise haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs zu lösen und ggf. zu entwerten. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Preise:		
Einzelfahrausweis Regeltarif	Tarifstufe G5	1,10 EUR
Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif	Tarifstufe G5E	0,80 EUR

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

## 22 Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

### Sozialticket

Sozialtickets werden für nachstehend genannten Berechtigungskreis aus dem Landkreis Dahme-Spreewald ausgegeben:

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, einschließlich Sozialgeld,
- Empfänger von laufenden Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII, damit auch Empfänger der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG),

Das Sozialticket wird als

- Einzelfahrausweis
- Tageskarte
- 7-Tage-Karte

ausgegeben. Der Fahrpreis entspricht 50 Prozent des regulären VBB-Tarifes.

Das Sozialticket ist ein persönlicher Fahrausweis und besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt. Die Prüfung der Berechtigung sowie die Ausstellung der VBB-Kundenkarte für das Sozialticket erfolgt durch die jeweilige Leistungsstelle im Landkreis Dahme-Spreewald.

Wertabschnitte können nur von Inhabern des Sozialtickets nach erfolgter Bestätigung der Berechtigung auf der VBB-Kundenkarte in allen Bussen der RVS erworben werden. Die Wertabschnitte sind nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde.

Das Sozialticket gilt, je nach angegebenem Geltungsbereich, für eine beliebige Anzahl von Fahrten in den Verkehrsmitteln der RVS sowie in der Buslinie 263 der BVG. Das Sozialticket ist nicht übertragbar.

Das Sozialticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme eines Fahrrades gilt Teil B, Punkt 5.4.

Das Sozialticket wird nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

Für die Mitnahme eines Hundes gilt Teil B, Punkt 5.1.2.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

## 23 Bayern Express & P. Kühn Berlin GmbH (BEX) Bus-Verkehr-Berlin KG (BVB)

### Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie SXF 1

Für Fahrten mit der Omnibuslinie SXF 1 zwischen dem Flughafen Berlin-Schönefeld und dem Bahnhof Berlin Südkreuz wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Expressbuszuschlag erhoben. Der Expressbuszuschlag gilt für eine einfache Fahrt.

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des Bartarifs gemäß Anlage 4, Tabelle 2 und Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.2, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2.

Preis pro Person und Fahrt: 4,00 EUR

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des Zeitkartentarifs gemäß Anlage 4, Tabelle 1 und Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.3, 1.4 und 5.2.

Preis pro Person und Fahrt: 3,00 EUR

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppen-Tageskarte, einer Gruppentageskarte für Schüler, einer Gruppenkarte, eines Brandenburg-Berlin-Tickets oder eines Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht mehrere Personen, so ist für jede Person ein Expressbuszuschlag zu lösen.

Zusätzlich wird an Fahrgäste, die nicht im Besitz eines der oben genannten Fahrausweise sind, ein Expressbuszuschlag in Kombination mit einem Einzelfahrausweis Berlin ABC Regeltarif oder Berlin ABC Ermäßigungstarif gemäß Anlage 4, Tabelle 2 ausgegeben.

Preise pro Person und Fahrt inkl. Expressbuszuschlag:

Einzelfahrausweis Regeltarif Berlin ABC	6,00 EUR
Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif Berlin ABC	4,00 EUR

Der Ermäßigungstarif gilt nur für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Für die Einzelfahrausweise Berlin ABC Regeltarif und Ermäßigungstarif gilt der Teil B, Punkt 5.3.1.

Die Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren, eines Kinderwagens und Gepäck ist zugelassen. Es gilt der Teil B, Punkt 5.1.1.

Für jeden mitgenommen Hund ist ein Expressbuszuschlag zu lösen.

Preis pro Hund und Fahrt: 3,00 EUR

Die Beförderung von Fahrrädern ist ausgeschlossen.

## 24 Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)

### Komfortzuschlag Rufbus

Für Fahrten mit dem Rufbus im Landkreis Prignitz wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Komfortzuschlag erhoben. Der Komfortzuschlag wird nur in den Rufbussen verkauft.

Preis pro Person und Fahrt: 1,00 EUR

## 25 Deutsche Bahn AG (DB) Ostseeland Verkehr GmbH (OLA)

### Übergangskarten zur Benutzung der 1. Wagenklasse

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse ist zusätzlich zum VBB-Fahrausweis für jede Person eine Übergangskarte zur Benutzung der 1. Wagenklasse zu lösen.

Es werden ausgegeben:

- Übergangskarten für eine einfache Fahrt
- Übergangskarten Tageskarten
- Übergangskarten für 7 Tage
- Übergangskarten für 1 Monat
- Übergangskarten für 1 Jahr (nur als Jahreskarten)

Alle Übergangskarten können zu allen VBB-Fahrausweisen erworben werden. (ausgenommen zum Brandenburg-Berlin-Ticket und zum Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht).

Ausgenommen hiervon sind Übergangskarten für 7 Tage, einen Monat bzw. Jahresübergangskarten, die nicht von Inhabern einer 7-Tage-Karte für Azubi/Schüler, einer Azubi/Schüler-Monatskarte – auch in der Ausgabeform als Abonnement und Jahreskarte – eines Schülertickets bzw. einer Geschwisterkarte für Schüler in Berlin – auch in der Ausgabeform als Abonnement – eines Schüler-Fahrausweises, Schülertickets Potsdam und nicht von Inhabern eines Semestertickets oder eines VBB-Freizeit-Tickets erworben werden können.

Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke, die auf dieser Grundlage die unentgeltliche Beförderung in Anspruch nehmen, können keinen Übergang in die 1. Wagenklasse erwerben.

Übergangskarten für eine einfache Fahrt berechtigen zur Benutzung der 1. Wagenklasse zu einer einmaligen Fahrt (ggf. auch mit Umsteigen) am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag, nicht jedoch zur Benutzung der 1. Wagenklasse auf einer Rück- oder Rundfahrt.

Übergangskarten Tageskarten gelten am auf der Fahrkarte aufgedruckten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl Fahrten. Die Tageskarten sind zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt und sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Übergangskarten für 7 Tage berechtigen zu beliebig häufiger Benutzung der 1. Wagenklasse an sieben aufeinander folgenden Tagen, gerechnet vom auf der Fahrkarte genannten ersten Gültigkeitstag.

Übergangskarten für einen Monat berechtigen zu beliebig häufiger Benutzung der 1. Wagenklasse bis zu dem Tag des Nachmonats, der in der Zahl dem auf der Fahrkarte genannten ersten Gültigkeitstag vorangeht. Ist der erste Gültigkeitstag der erste Tag eines Kalendermonats endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Ist der erste Gültigkeitstag der 30. oder 31. Januar, endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages des Februars.

Fahren auf einen VBB-Fahrausweis mehrere Personen, so ist für jede Person eine Übergangskarte zu lösen.

Inhaber einer VBB-Umweltkarte (auch in der Ausgabeform als Abonnement und Jahreskarte), die außerdem eine Übergangskarte für die 1. Wagenklasse für einen Monat oder für ein Jahr vorweisen, können – entsprechend der Mitnahmeregelung – Personen auch in der 1. Wagenklasse mitnehmen. Die mitgenommenen Personen benötigen keine Übergangskarte für die 1. Wagenklasse.

Die Ausgabe von Übergangskarten für ein Jahr (als Jahreskarte) erfolgt ausschließlich durch die DB Regio AG.

Übergangskarten berechtigen in Verbindung mit einer Mobility BahnCard 100 zur Benutzung der 1. Wagenklasse, sofern die zurückgelegte Strecke im VBB-Tarifgebiet liegt.

Inhaber einer BahnCard First 25 bzw. einer BahnCard First 50, die die 1. Wagenklasse für mehrere Fahrten an einem Tag nutzen wollen, benötigen nur eine Übergangskarte für eine einfache Fahrt.

Preise:	
Übergangskarten für eine einfache Fahrt	3,50 EUR
Übergangskarten Tageskarten	5,50 EUR
Übergangskarten für 7-Tage	12,00 EUR
Übergangskarten für 1 Monat	39,00 EUR
Übergangskarten für 1 Jahr (nur als Jahreskarten)	239,00 EUR

## 26 Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co. Omnibusvermietung KG

### Expressbuszuschlag für die Omnibuslinie SXF 2

Für Fahrten mit der Omnibuslinie SXF 2 zwischen dem Flughafen Berlin-Schönefeld und Potsdam Hauptbahnhof wird zuzüglich zum VBB-Tarif ein Expressbuszuschlag erhoben. Der Expressbuszuschlag gilt für eine einfache Fahrt.

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des Bartarifs gemäß Anlage 4, Tabelle 2 und Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.2, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2.

Preis pro Person und Fahrt: 5,00 EUR

Der Expressbuszuschlag wird erhoben für Nutzer von Fahrausweisen des Zeitkartentarifs gemäß Anlage 4, Tabelle 1 und Fahrausweisen des Teil C, Punkte 1.3, 1.4 und 5.2.

Preis pro Person und Fahrt: 4,00 EUR

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppen-Tageskarte, einer Gruppentageskarte für Schüler, einer Gruppenkarte, eines Brandenburg-Berlin-Tickets oder eines Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht mehrere Personen, so ist für jede Person ein Expressbuszuschlag zu lösen.

Die Mitnahme von Kindern unter 6 Jahren, eines Kinderwagens und Gepäck ist zugelassen. Es gilt der Teil B, Punkt 5.1.1.

Die Beförderung von Fahrrädern ist ausgeschlossen.

# Teil E

## Anschlussstarif zwischen dem Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg und bestimmten, außerhalb des VBB-Tarifgebiets liegenden Orten in der Republik Polen

### 1 Geltungsbereich

Dieser Anschlussstarif gilt linienbezogen zwischen ausgewählten Flächenzonen im Verbundgebiet und durch Nahverkehrszüge der DB, der NEB/ "Przewozy Regionalne" sp. Z oo (PR) bzw. durch Linienbusse der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) bedienten Orten, die außerhalb dieses VBB-Tarifgebiets in der Republik Polen liegen, gemäß dem zum Teil E gehörigen Relationsverzeichnis (Beilage 1). Ein Übergang von bzw. in Verkehrsmittel anderer Verkehrsunternehmen ist nur im Bereich der im Tarifgebiet liegenden Flächenzonen möglich.

### 2 Ausgabe von Fahrausweisen, Preise

Im Rahmen dieses Anschlussstarifs werden folgende Fahrausweise ausgegeben:

#### Bartarif

- Einzelfahrausweise des Regeltarifs
- Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarif (für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren oder für Inhaber der BahnCard 25 oder der BahnCard 50 bzw. für Inhaber der REGIOkarta oder für die Mitnahme von Hunden)
- Tageskarten des Regeltarifs
- Tageskarten des Ermäßigungstarifs (für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren oder für Inhaber der BahnCard 25 oder der BahnCard 50 bzw. für Inhaber der REGIOkarta oder für die Mitnahme von Hunden)

#### Zeitkartentarif

- 7-Tage-Karten
- 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler
- Monatskarten
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler.

Für Kinder bis einschließlich 14 Jahre gelten bei grenzüberschreitenden Fahrten die Bestimmungen des Anschlussstarifs nicht.

Die Fahrpreise enthält die Fahrpreisübersicht (Beilage 2).

Fahrausweise des Anschlussstarifs werden nur

- für die Strecke der DB Potsdam/Berlin Schönefeld Flughafen/Berlin–Angermünde Tantow–Szczecin durch die DB (Es werden ausschließlich Fahrausweise des Bartarifs ausgegeben.),
- für die Strecke der NEB Berlin–Küstrin-Kietz–Kostrzyn durch die NEB,

- für die Strecke der NEB und der PR Berlin–Küstrin-Kietz–Kostrzyn–Gorzów durch die NEB und die PR (Es werden ausschließlich Fahrausweise des Bartarifs ausgegeben.) sowie
- für die Buslinien der UVG Schwedt/Oder–Gartz (Oder)–Szczecin und Schwedt/Oder–Gryfino–Szczecin durch die UVG

ausgegeben.

### 3 Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für die Beförderung in Nahverkehrszügen der DB und der NEB sowie in den Linienbussen der PVG gelten die Beförderungsbedingungen gemäß VBB-Tarif, Teil A. Außerdem gelten die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) (Anhang A zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)). Für die Benutzung von Nahverkehrszügen der DB auf den in der Beilage 2 bezeichneten Verkehrsbeziehungen ist dieser Anschlussstarif der internationale Tarif im Sinne des Artikels 5 CIV.

Für die Benutzung der Fahrausweise gelten die jeweiligen, im Teil B dieses Tarif genannten Tarifbestimmungen und folgende ergänzende Bestimmungen:

- Auf Tageskarten kann nur eine Hinfahrt und eine Rückfahrt zurückgelegt werden.
- Sofern im Anschluss an VBB-Zeitkarten Fahrausweise dieses Anschlussstarifs gelöst werden, müssen diese ab dem letzten Bahnhof oder der letzten Haltestelle bzw. nach dem ersten Bahnhof oder der ersten Haltestelle der in die Zeitkarte einbezogenen Flächenzone gelten.
- Bei Zeitkarten zählt in Abhängigkeit von der Verbindung, für die der Fahrausweis ausgegeben wird, der Linienabschnitt außerhalb des Tarifgebiets wie ein weiterer Landkreis.
- Für die Strecke der DB Potsdam/Berlin Schönefeld Flughafen/Berlin–Angermünde Tantow–Szczecin werden keine Zeitkarten ausgegeben.
- Zeitkarten und Tageskarten für das VBB-Gesamtnetz (einschließlich Semestertickets, das VBB-Abo 65plus und das Schülerferienticket für das VBB-Gesamtnetz) gelten nicht für Fahrten auf den Linienabschnitten außerhalb des Tarifgebiets.
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden an Personen nach Vollendung des 15. Lebensjahres auch zur Fahrt nach und von in Polen liegenden Ausbildungsstätten ausgegeben, wenn diese Ausbildungsstätten den im Teil B, Punkt 5.2.2.1, 3. Absatz lit. b) genannten gleichzusetzen sind.
- Gruppenkarten Gorzow Wlkp.–Berlin können von maximal 5 Personen genutzt werden, gelten nur in der 2. Wagenklasse und werden als Einzelfahrausweise „Einzelfahrausweis Gruppe“ oder „Tageskarte Gruppe“ verkauft. Für die Person, die dieses Angebot nutzt, gilt der Fahrausweis für den gesamten Reiseweg.

- Einzelfahrausweise des Regeltarifs, Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs, Tageskarten des Regeltarifs und Tageskarten des Ermäßigungstarifs mit dem Start oder Ziel Szczecin gelten auch im Stadtverkehr Szczecin am auf dem Fahrausweis gedruckten Tag.
- Tageskarten des Regeltarifs und Tageskarten des Ermäßigungstarifs mit dem Start oder Ziel Szczecin gelten auch im Stadtverkehr Szczecin am auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag und bis 3.00 Uhr des nächsten Tages.
- Einzelfahrausweise des Regeltarifs, Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs und Einzelfahrausweise-Gruppe, mit dem Fahrziel Gorzow Wlkp. gelten auch im Stadtverkehr Gorzow Wlkp für 2 Stunden ab dem Zeitpunkt der geplanten Ankunft in Gorzow Wlkp.
- Tageskarten des Regeltarifs, Tageskarten des Ermäßigungstarifs und Tageskarten-Gruppe mit dem Fahrziel Gorzow Wlkp. gelten auch im Stadtverkehr Gorzow Wlkp. für Fahrten bis 24:00 Uhr am auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.
- Fahrausweise für Fahrräder gemäß Teil B gelten auch auf den Linienabschnitten außerhalb des Tarifgebiets, außer auf dem Abschnitt Kostrzyn–Gorzow Wlkp.
- Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen wird Berechtigten bei Fahrten in die Republik Polen bis zum letzten Bahnhof bzw. bis zur letzten Haltestelle im Verbundgebiet bzw. bei Fahrten aus der Republik Polen ab dem ersten Bahnhof bzw. ab der ersten Haltestelle im Verbundgebiet gewährt.
- Für die Mitnahme von Hunden gelten die Bestimmungen des Teil B, Punkt 5.1.2.
- Übergangsfahrscheine für die Benutzung der 1. Wagenklasse gemäß Teil D gelten auch auf den Linienabschnitten außerhalb des Tarifgebiets.
- Für die Strecken der UVG werden auch Kleingruppentageskarten für bis zu 5 Personen angeboten.

Das Tarifangebot gemäß Anschlussstarif gilt bis auf Widerruf.

## Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindungen nach bzw. von Szczecin der DB

Gültig ab 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011

Teil E  
Beilage 1  
Tabelle 1

	Potsdam A 5750	Potsdam B 5851	Berlin Schönefeld Flughafen 5957	Berlin A 5555	Berlin B 5656	Bernau (b Berlin) 5158	Eberswalde Hbf 4862	Britz 4762	Chorin 4663	Angermünde 4465	Passow (Uckermark) 4167	Schönow (Angerm) 4067	Casekow 3968	Petershagen (Uckerm) 3868	Tantow 3870
<b>Szczecin 3473 Bartarif</b>	MG	MG	MG	MF	MF	ME	MB	MB	MA	M9	M7	M6	M5	M5	M3

## Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindung nach bzw. von Kostrzyn der NEB

Gültig ab 1. Januar 2011

Teil E  
Beilage 1  
Tabelle 2

	Berlin A 5555	Berlin B 5656	Stausberg 5462	Herrensee 5563	Rehfelde 5563	Müncheberg (Mark) 5567	Obersdorf 5468	Trebnitz (Mark) 5568	Alt Rosenthal 5470	Seelow-Gusow 5370	Werbigr 5471	Golzow (Oderbruch) 5473	Gorgast 5473	Küstrin-Kietz 5374
<b>Kostrzyn 5375 Bartarif</b>	D6	D6	D5	D5	D5	D4	D4	D4	D3	D3	D2	D1	D1	D0
<b>Kostrzyn 5375 Zeitkartentarif</b>	EN	EN	EE	EE	EE	EE	EE	EE	EE	EE	EC	EB	EB	EA

## Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindungen nach bzw. von Szczecin

Teil E  
Beilage 1  
Tabelle 3

Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde (PVG)  
Linie 470 (Schwedt, ZOB–Vierraden–Gartz–Kolbaskowo–Szczecin)  
sowie Anschlussbeziehungen zur Linie 461

			Radelkow 3770	Gartz 4071	Vierraden 4269	Schwedt (Oder) 4369	Przeclaw 3572	Kolbaskowo 3671	Szczecin 3473
3473	Szczecin	Bartarif	M3P	M5P	M8P	M8P	M2P	M2P	M0P
3671	Kolbaskowo	Bartarif	M2P	M3P	M7P	M7P	M1P	x	M2P
3572	Przeclaw	Bartarif	M2P	M3P	M7P	M7P	x	M1P	M2P

## Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindungen nach bzw. von Szczecin

Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde (PVG)  
Anschlußverbindungen an die Linie 461

			Angermünde 4465	Neukünken- dorf4565	Parstein 4666	Oderberg 4766	Lunow 4667	Bralitz 4865	Bad Freienwalde 4965
3473	Szczecin	Bartarif	M9P	M9P	MAP	MAP	M9P	MBP	MBP
4370	Krajnik	Bartarif	M4P	M4P	M4P	M5P	M4P	M5P	M5P
4171	Widuchowa	Bartarif	M5P	M5P	M5P	M7P	M5P	M7P	M7P
3873	Gryfino	Bartarif	M8P	M8P	M8P	M9P	M8P	M9P	M9P
3671	Kolbaskowo	Bartarif	M8P	M8P	M9P	M9P	M8P	MAP	MAP
3572	Przeclaw	Bartarif	M8P	M8P	M9P	M9P	M8P	MAP	MAP

## Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindungen nach bzw. von Gryfino

Teil E  
Beilage 1  
Tabelle 3

Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde (PVG)  
Linie 492 (Schwedt, ZOB–Krajnik Dolny–Gryfino)

			Schwedt (Oder) 4369	Schwedt (Oder) 4369	Gryfino 3873	Widuchowa 4171	Krajnik 4370	Szczecin 3473
			via Krajnik Dolny	via Gryfino				
3473	Szczecin	Bartarif	M8P	M8P	M4P	M7P	M8P	M0P
4370	Krajnik	Bartarif	M1P	x	M5P	M3P	x	M8P
4171	Widuchowa	Bartarif	M4P	x	M4P	x	M3P	M7P
3873	Gryfino	Bartarif	M5P	x	x	M4P	M5P	M4P

## Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindung zwischen Schwedt und Chojna

Personenverkehrsgesellschaft mbH Schwedt/Angermünde (PVG)  
Linie 492 (Schwedt, ZOB–Krajnik Dolny–Chojna)

			Schwedt (Oder) 4369
4370	Krajnik Dolny	Bartarif	M1P
4380	Chojna	Bartarif	MVP

## Relations- und Tarifstufenverzeichnis für die Verbindung nach bzw. von Gorzów der NEB und PR

Gültig ab 1. Januar 2011

Teil E  
Beilage 1  
Tabelle 4

	Berlin A 5555	Berlin B 5656	Strausberg 5462	Herrensee 5563	Rehfelde 5563	Müncheberg (Mark) 5567	Obersdorf 5468	Trebnitz (Mark) 5568	Alt Rosenthal 5470	Seelow-Gusow 5370	Werbig 5471	Golzow (Oderbruch) 5473	Gorgast 5473	Küstrin-Kietz 5374
<b>Gorzów 5085 Bartarif</b>	J6	J6	J5	J5	J5	J4	J4	J4	J3	J3	J2	J1	J1	J0

## Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Szczecin der DB

Gültig ab 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2011

Teil E  
Beilage 2  
Tabelle 1

### Bartarif

Einzelfahrausweis				Tageskarte			
Regeltarif		Ermäßigungstarif*		Regeltarif		Ermäßigungstarif*	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
M3	2,60	M3E	1,95	M3T	5,20	M3TE	3,90
M5	5,20	M5E	3,90	M5T	10,40	M5TE	7,80
M6	6,00	M6E	4,50	M6T	12,00	M6TE	9,00
M7	6,50	M7E	4,90	M7T	13,00	M7TE	9,80
M9	9,10	M9E	6,85	M9T	18,20	M9TE	13,70
MA	10,00	MAE	7,50	MAT	20,00	MATE	15,00
MB	10,00	MBE	7,50	MBT	20,00	MBTE	15,00
ME	10,00	MEE	7,50	MET	20,00	METE	15,00
MF	10,00	MFE	7,50	MFT	20,00	MFTE	15,00
MG	11,40	MGE	8,50	MGT	22,80	MGTE	17,00

\* für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50 bzw. Inhaber der REGIOkarta oder für die Mitnahme von Hunden

## Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Kostrzyn der NEB

Gültig ab 1. Januar 2011

Teil E  
Beilage 2  
Tabelle 2

### Bartarif

Einzelfahrausweis				Tageskarte			
Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)		Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
D0	1,50	D0E	1,10	D0T	3,00	D0TE	2,20
D1	2,20	D1E	1,60	D1T	4,40	D1TE	3,20
D2	4,00	D2E	3,00	D2T	8,00	D2TE	6,00
D3	4,80	D3E	3,60	D3T	9,60	D3TE	7,20
D4	6,70	D4E	5,00	D4T	13,40	D4TE	10,00
D5	9,30	D5E	7,00	D5T	18,60	D5TE	14,00
D6	10,80	D6E	8,10	D6T	21,60	D6TE	16,20

### Zeitkartentarif

Monatskarte jedermann		Monatskarte Azubi/Schüler		7-Tage-Karte jedermann		7-Tage-Karte Azubi/Schüler	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
EA	42,00	EAE	31,50	EAW	13,80	EAW	10,50
EB	61,50	EBE	46,50	EBW	20,50	EBWE	15,50
EC	82,00	ECE	61,50	ECW	27,00	ECWE	20,50
EE	94,50	EEE	71,00	EEW	32,00	EEWE	24,00
EN	151,50	ENE	113,50	ENW	50,00	ENWE	38,00

## Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Szczecin

Teil E  
Beilage 2  
Tabelle 3

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Gültig ab 1. Januar 2011

### Bartarif

Einzelfahrausweis				Tageskarte				Kleingruppen-tageskarte	
Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)		Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)			
Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR
M0P	2,10	M0EP	1,50	M0T	2,50	M0TE	1,80	M0TK	6,20
M1P	2,20	M1EP	1,60	M1T	2,70	M1TE	2,10	M1TK	6,70
M2P	3,20	M2EP	2,40	M2T	3,90	M2TE	3,00	M2TK	9,70
M3P	4,10	M3EP	3,10	M3T	5,20	M3TE	3,90	M3TK	12,80
M4P	5,60	M4EP	4,20	M4T	7,00	M4TE	5,20	M4TK	17,40
M5P	8,20	M5EP	6,20	M5T	10,40	M5TE	7,80	M5TK	25,60
M6P	9,50	M6EP	7,20	M6T	12,00	M6TE	9,00	M6TK	29,70
M7P	10,40	M7EP	7,80	M7T	13,00	M7TE	9,80	M7TK	32,30
M8P	11,30	M8EP	8,20	M8T	16,40	M8TE	12,30	M8TK	41,00
M9P	14,50	M9EP	10,90	M9T	18,20	M9TE	13,70	M9TK	45,10
MAP	16,80	MAEP	12,60	MAT	20,00	MATE	15,00	MATK	50,00
MBP	18,60	MBEP	14,40	MBT	20,00	MBTE	15,00	MBTK	50,00
MEP	18,60	MEEP	14,40	MET	20,00	METE	15,00	METK	50,00
MFP	18,60	MEFP	14,40	MFT	20,00	MFTE	15,00	MFTK	50,00

## Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Chojna über Krajnik Dolny

Teil E  
Beilage 2  
Tabelle 3

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Gültig ab 1. Januar 2011

### Bartarif

Einzelfahrausweis				Tageskarte				Kleingruppen-tageskarte	
Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)		Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)			
Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR	Tarif- stufe	Preis in EUR
M1P	2,20	M1EP	1,60	M1T	2,70	M1TE	2,10	M1TK	6,70
MVP	2,60	MVEP	1,90	MVT	3,10	MVTE	2,40	MVTK	7,70

# Fahrpreisübersicht Anschlussstarif nach Gorzów der NEB und PR

Gültig ab 1. Januar 2011

Teil E  
Beilage 2  
Tabelle 4

Anlage 2

## Bartarif

Einzelfahrausweis				Tageskarte			
Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)		Regeltarif		Ermäßigungstarif (für Inhaber BahnCard 25 oder BahnCard 50)	
Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR	Tarifstufe	Preis in EUR
J0	3,70	J0E	2,80	J0T	7,40	J0TE	5,60
J1	4,40	J1E	3,30	J1T	8,80	J1TE	6,60
J2	6,20	J2E	4,70	J2T	12,40	J2TE	9,40
J3	7,10	J3E	5,30	J3T	14,20	J3TE	10,60
J4	8,90	J4E	6,70	J4T	17,80	J4TE	13,40
J5	10,80	J5E	8,10	J5T	21,60	J5TE	16,20
J6	11,00	J6E	8,20	J6T	22,00	J6TE	16,40

Einzelfahrausweis			Tageskarte		
Regeltarif			Regeltarif		
Tarifstufe	Preis in EUR		Tarifstufe	Preis in EUR	
J6G	32,40		J6TG	64,80	

Landkreis	Ort mit Stadtlinienverkehr	Typ
Landkreis Barnim	Bernau	I
	Eberswalde	II
	Zepernick	I
Landkreis Dahme-Spreewald	Königs Wusterhausen	I
	Lübben	I
	Luckau	I
Landkreis Havelland	Falkensee und Dallgow	I
	Nauen	I
	Rathenow	I
Landkreis Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde	I
Landkreis Oberhavel	Oranienburg	I
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Senftenberg	IV
	Lauchhammer	I
	Lübbenau	II
Landkreis Oder-Spree	Eisenhüttenstadt	I
	Fürstenwalde	I
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Kyritz	I
	Neuruppin	II
	Wittstock (Dosse)	I
Landkreis Prignitz	Perleberg	I
	Pritzwalk	I
	Wittenberge	I
Landkreis Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	I
	Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf	I
Landkreis Spree-Neiße	Guben	II
	Forst	II
	Spremberg	II
Landkreis Teltow-Fläming	Jüterbog	I
	Luckenwalde	II
	Ludwigsfelde	I
Landkreis Uckermark	Angermünde	I
	Prenzlau	I
	Schwedt	I
	Templin	I

# Verzeichnis der Transitfälle

Anlage 3

## 1 Regelungen für die kreisfreien Städte

Zeitkarten, die für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel, jedoch nicht zur Benutzung der Stadtverkehrslinien.

Zeitkarten, die für den Landkreis Oder-Spree gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder), jedoch nicht zur Benutzung der Stadtverkehrslinien.

Zeitkarten, die für den Landkreis Spree-Neiße gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch die kreisfreie Stadt Cottbus, jedoch nicht zur Benutzung der Stadtverkehrslinien.

## 2 Deutsche Bahn AG (DB)

Zeitkarten, die mindestens für Berlin und den Landkreis Teltow-Fläming gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Großbeeren und Lichterfelde Ost über den Bahnhof Teltow.

Zeitkarten, die mindestens für die beiden Landkreise Havelland und Potsdam-Mittelmark gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Seegefeld und Dallgow-Döberitz über Berlin-Spandau.

Zeitkarten, die für die Landkreise Teltow-Fläming und Elbe-Elster gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Oehna und Herzberg (Elster) über die Bahnhöfe Linda und Holzdorf.

Zeitkarten für das Gesamtnetz berechtigen den Inhaber zur Fahrt zu den Bahnhöfen Hoyerswerda, Schwarzkollm und Lauta.

## 3 Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)

- Zeitkarten, die für den Landkreis Märkisch-Oderland gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt
- durch den Landkreis Oder-Spree, sofern nur die Orte Heinersdorf (LOS) und Behlendorf (LOS) durchfahren werden und
  - durch den Landkreis Barnim, sofern nur der Ort Tiefensee (BAR) durchfahren wird.

## 4 Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)

Zeitkarten, die für den Landkreis Märkisch Oderland gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Barnim, sofern nur der Ort Tiefensee (BAR) durchfahren wird,

Zeitkarten, die für den Landkreis Barnim gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Märkisch-Oderland, sofern nur der Ort Heckelberg (MOL) durchfahren wird.

## 4 NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)

Zeitkarten, die für den Landkreis Barnim gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Klosterfelde und Ruhlsdorf-Zerpenschleuse durch den Landkreis Oberhavel.

## 6 Cottbusverkehr GmbH (CV) Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)

Zeitkarten, die für den Tarifbereich Cottbus ABC und den Landkreis Dahme-Spreewald gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Spree-Neiße, sofern nur die Orte Drachhausen, Burg/Spreewald oder Müschen durchfahren werden.

## 7 Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)

Fahrausweise, die für den Ort Senftenberg gelten, berechtigen den Inhaber zur Benutzung der Stadtlinienomnibusse zwischen Senftenberg und Sedlitz.

## 8 Cottbusverkehr GmbH (CV) Deutsche Bahn AG (DB) Neißeverkehr GmbH (NV)

Zeitkarten, die für den Landkreis Spree-Neiße gelten, berechtigen zur Fahrt durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz, sofern nur der Ort Neupetershain (OSL) durchfahren wird.

## 9 Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)

Zeitkarten, die für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz gelten, berechtigen zur Fahrt durch den Landkreis Elbe-Elster, sofern nur der Ort Schraden (EE) durchfahren wird und zur Fahrt durch den Landkreis Spree-Neiße sofern nur der Ort Greifenhain (SPN) durchfahren wird.

## 10 Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald (RVS)

Zeitkarten, die für den Landkreis Dahme-Spreewald gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Teltow-Fläming, sofern nur die Orte Dahme (TF) und Kemnitz (TF) durchfahren werden.

## 11 Prignitzer Eisenbahn GmbH (PEG)

Zeitkarten, die für den Landkreise Ostprignitz-Ruppin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Landkreis Prignitz, sofern nur der Ort Wutike (PR) durchfahren wird.

## 12 Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)

Zeitkarten, die für den Tarifbereich Berlin ABC und den Landkreis Oder-Spree gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt zwischen Zernsdorf und Kummersdorf (b. Storkow) durch den Landkreis Dahme-Spreewald.

## 13 Neißeverkehr GmbH (NV)

Zeitkarten, die für den Landkreis Spree-Neiße gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch das Bundesland Sachsen, sofern nur die Orte Bluno und Sabrodt durchfahren wird.

## 14 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Fahrausweise, die für die Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin gelten, berechtigen den Inhaber zur Fahrt durch den Teilbereich C des Tarifbereiches Berlin, sofern die Haltestellen Schönefeld, Wehrmathen und Schönefeld, Waltersdorfer Chaussee mit der Omnibuslinie 260 nur durchfahren werden.

### Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif – VBB-Umweltkarte Gültig ab 1. Januar 2011

### Anlage 4 | Tabelle 1

Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karte		Monatskarte		Abonnement <sup>1)</sup>				Jahreskarte	
		Tarif- stufe	Preis EUR	Tarif- stufe	Preis EUR	monatliche Abbuchung		Jährliche Abbuchung		Tarif- stufe	Preis EUR
						Tarif- stufe	Preis EUR	Tarif- stufe	Preis EUR		
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAW	9,10	GA	28,00	GAR	280,00	GAK	271,60	GAJ	271,60
	Typ II	GEW	9,80	GE	30,00	GER	300,00	GEK	291,00	GEJ	291,00
	Typ IV	GYW	6,70	GY	21,50	GYR	215,00	GYK	208,60	GYJ	208,60
	Landkreise	bis 2 Waben	KAW	13,80	KA	41,50	KAR	415,00	KAK	402,60	KAJ
bis 4 Waben		KBW	18,40	KB	56,50	KBR	565,00	KBK	548,10	KBJ	548,10
bis 6 Waben		KCW	25,20	KC	77,50	KCR	775,00	KCK	751,80	KCJ	751,80
1 Landkreis		KDW	26,50	KD	79,50	KDR	795,00	KDK	771,20	KDJ	771,20
2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.		KEW	30,00	KE	90,00	KER	900,00	KEK	873,00	KEJ	873,00
3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.		KFW	42,50	KF	129,00	KFR	1.290,00	KFK	1.251,30	KFJ	1.251,30
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	AB	S/V/CAW	12,20	S/V/CA	37,00	S/V/CAR	370,00	S/V/CAK	358,90	S/V/CAJ	358,90
	BC	S/V/CBW	12,20	S/V/CB	37,00	S/V/CBR	370,00	S/V/CBK	358,90	S/V/CBJ	358,90
	ABC	S/V/CCW	18,40	S/V/CC	57,00	S/V/CCR	570,00	S/V/CCK	552,90	S/V/CCJ	552,90
	krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PAW	11,90	PA	36,00	PAR	360,00	PAK	349,20	PAJ
BC		PBW	11,60	PB	35,10	PBR	351,00	PBK	340,50	PBJ	340,50
ABC		PCW	17,80	PC	54,00	PCR	540,00	PCK	523,80	PCJ	523,80
Berlin	AB	BAW	27,20	BA	74,00	BAR	695,00	BAK	675,00	BAJ	695,00
	BC	BBW	28,00	BB	75,00	BBR	716,00	BBK	700,00	BBJ	700,00
	ABC	BCW	33,50	BC	91,00	BCR	875,00	BCK	848,00	BCJ	848,00
	ABC + 1 Lkr.	BDW	39,60	BD	120,00	BDR	1.200,00	BDK	1.164,00	BDJ	1.164,00
	ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St.	BEW	48,10	BE	149,00	BER	1.490,00	BEK	1.445,30	BEJ	1.445,30
VBB-Gesamtnetz		KNW	60,00	KN	180,00	KNR	1.800,00	KNK	1.746,00	KNJ	1.746,00

1) Gesamtbetrag für 12 Monate

Tarif	Räumliche Gültigkeit	7-Tage-Karte		Monatskarte		Abonnement <sup>1)</sup>				Jahreskarte	
		Tarif-stufe	Preis EUR	Tarif-stufe	Preis EUR	monatliche Abbuchung		jährliche Abbuchung		Tarif-stufe	Preis EUR
						Tarif-stufe	Preis EUR	Tarif-stufe	Preis EUR		
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	GAW	6,60	GAE	20,70	GARE	207,00	GAKE	200,80	GAJE	200,80
	Typ II	GEWE	7,20	GEE	22,50	GERE	225,00	GEKE	218,30	GEJE	218,30
	Typ IV	GYWE	4,90	GYE	16,50	GYRE	165,00	GYKE	160,00	GYJE	160,00
	bis 2 Wäben	KAW	10,30	KAE	30,70	KARE	307,00	KAKE	297,80	KAJE	297,80
Landkreise	bis 4 Wäben	KBWE	13,60	KBE	41,60	KBRE	416,00	KBKE	403,50	KBJE	403,50
	bis 6 Wäben	KCWE	18,60	KCE	56,70	KCRE	567,00	KCKE	550,00	KCJE	550,00
	1 Landkreis	KDWE	19,50	KDE	58,50	KDRE	585,00	KDKE	567,50	KDJE	567,50
	2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St.	KEWE	22,10	KEE	66,00	KERE	660,00	KEKE	640,20	KEJE	640,20
krfr. Städte BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. oder 1 Lkr. + 2 krfr. St.	KPWE	31,30	KFE	94,90	KFRE	949,00	KFKE	920,50	KPJE	920,50
	AB	SV/CAWE	9,20	SV/CAE	27,80	SV/CARE	278,00	SV/CAKE	269,70	SV/CAJE	269,70
	BC	SV/CBWE	9,20	SV/CBE	27,80	SV/CBRE	278,00	SV/CBKE	269,70	SV/CBJE	269,70
	ABC	SV/CCWE	14,00	SV/CCCE	42,70	SV/CCRE	427,00	SV/CCKE	414,20	SV/CCJE	414,20
	AB	PAWE	8,90	PAE	27,00	PAWE <sup>5)</sup>	236,70	PAKE <sup>6)</sup>	229,60	PAJE <sup>2)</sup>	261,90
	BC	PBWE	8,70	PBE	26,30	PBRE	263,00	PBKE	255,10	PBJE	255,10
	ABC	PCWE	13,40	PCE	40,50	PCRE	405,00	PCKE	392,90	PCJE	392,90
	AB	BDWE	34,00	BDE	89,00	BDR	870,00	BDKE	863,30	BDJE	863,30
	ABC + 1 Lkr.	BEWE	36,50	BEE	110,00	BERE	1.100,00	BEKE	1.067,00	BEJE	1.067,00
	Verbundgebiet	KNWE	44,00	KNE	134,00	KNRE	1.340,00	KNKE	1.299,80	KNJE	1.299,80
	Verbundgebiet	YZ1	15,00	YZ1	15,00	YZ1	15,00	YZ1	15,00	YZ1	15,00

1) Gesamtbetrag für 12 Monate 5) 10) Schüler ticket Potsdam 3) 8) Geschwisterkarte für Schüler 4) (6) 9) 11) 12) Azubis 2) 7) Schüler ticket Berlin

Fahrpreisübersicht Zeitkartentarif Gültig ab 1. Januar 2011

8-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Cottbus)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarte		Abonnement <sup>1)</sup>				Jahreskarte	
		Tarif-stufe	Preis EUR	monatliche Abbuchung		Jährliche Abbuchung		Tarif-stufe	Preis EUR
				Tarif-stufe	Preis EUR	Tarif-stufe	Preis EUR		
krfr. Stadt Cottbus C=Cottbus	AB	CAN	31,50	CARN	315,00	CAKN	305,60	CAJN	305,60
	BC	CBN	31,50	CBRN	315,00	CBKN	305,60	CBJN	305,60
	ABC	CCN	48,50	CCRN	485,00	CCKN	470,50	CCJN	470,50

9-Uhr-Karte (nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt(Oder) und Potsdam)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarte		Abonnement <sup>1)</sup>				Jahreskarte	
		Tarif-stufe	Preis EUR	monatliche Abbuchung		Jährliche Abbuchung		Tarif-stufe	Preis EUR
				Tarif-stufe	Preis EUR	Tarif-stufe	Preis EUR		
krfr. Stadt Cottbus C=Cottbus	Typ I	GAN	23,30	GARN	233,00	GAKN	226,10	GAJN	226,10
	Typ II	GEN	25,30	GERN	253,00	GEKN	245,50	GEJN	245,50
	Typ IV	GYN	18,50	GYRN	185,00	GYKN	179,50	GYJN	179,50
krfr. Städte BRB, FF S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder)	AB	SAN, VAN	31,50	SARN, VARN	315,00	SAKN, VAKN	305,60	SAJN, VAJN	305,60
	BC	SBN, VBN	31,50	SBRN, VBRN	315,00	SBKN, VBKN	305,60	SBJN, VBJN	305,60
	ABC	SCN, VCN	48,50	SCRN, VCRN	485,00	SCKN, VCKN	470,50	SCJN, VCJN	470,50
krfr. Stadt Potsdam P=Potsdam	AB	PAN	30,60	PARN	306,00	PAKN	296,80	PAJN	296,80
	BC	PBN	29,80	PBRN	298,00	PBKN	289,10	PBJN	289,10
	ABC	PCN	45,90	PCRN	459,00	PCKN	445,20	PCJN	445,20

10-Uhr-Monatsticket (nur im Tarifbereich Berlin)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarte	
		Tarifstufe	Preis EUR
Berlin B=Berlin	AB	BAL	53,00
	BC	BBL	54,00
	ABC	BCL	65,50

VBB-Abo 65plus (nur für das VBB-Gesamtnetz)

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Abonnement <sup>1)</sup>			
		monatliche Abbuchung		Jährliche Abbuchung	
		Tarif-stufe	Preis EUR	Tarif-stufe	Preis EUR
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	KNRST	564,00	KNKST	547,00

1) Gesamtbetrag für 12 Monate

## Fahrpreisübersicht Bartarif – Einzelfahrausweis

Gültig ab 1. Januar 2011

Anlage 4

Tabelle 2

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Regeltarif		Einzelfahrausweis Ermäßigungstarif	
		Tarifstufe	Preis EUR	Tarifstufe	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1	1,20	G1E	0,80
	Typ II	G2	1,30	G2E	1,00
	Typ IV	G4	1,00	G4E	0,70
Landkreise	bis 2 Waben	L2	1,40	L2E	1,10
	3 Waben	L3	2,10	L3E	1,50
	4 Waben	L4	2,60	L4E	1,90
	5 Waben	L5	3,40	L5E	2,50
	über 5 Waben	L6	3,90	L6E	2,90
	bis 25 km	R2	3,90	R2E	2,90
	bis 35 km	R3	5,20	R3E	3,80
	bis 45 km	R4	6,40	R4E	4,70
	bis 55 km	R5	7,80	R5E	5,80
	bis 65 km	R6	9,20	R6E	6,80
	bis 75 km	R7	10,70	R7E	7,80
	bis 85 km	R8	12,10	R8E	8,90
	bis 95 km	R9	13,40	R9E	9,70
	bis 105 km	RA	14,60	RAE	10,70
	bis 125 km	RB	17,10	RBE	12,70
	bis 255 km	RD	21,50	RDE	16,00
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	S1, V1, C1	1,30	S1E, V1E, C1E	0,90
	BC	S2, V2, C2	1,30	S2E, V2E, C2E	0,90
	ABC	S3, V3, C3	2,40	S3E, V3E, C3E	1,70
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	P0	1,30	P0E	0,90
	AB	P1	1,80	P1E	1,30
	BC	P2	1,70	P2E	1,20
	ABC	P3	2,50	P3E	1,80
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0	1,40	B0E	1,10
	AB	B1	2,30	B1E	1,40
	BC	B2	2,70	B2E	1,80
	ABC	B3	3,00	B3E	2,10
4-Fahrten-Karte	AB	B1M	8,20	B1ME	5,30
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	A3, A4, A6	1,20	–	–
	Potsdam A oder C	A5	1,30	–	–
	Berlin A oder C	A2	1,50	–	–

## Fahrpreisübersicht Bartarif – Tageskarte

Gültig ab 1. Januar 2011

Anlage 4

Tabelle 2

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Tageskarte Regeltarif		Tageskarte Ermäßigungstarif	
		Tarifstufe	Preis EUR	Tarifstufe	Preis EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1T	2,50	G1TE	1,90
	Typ II	G2T	2,90	G2TE	2,20
	Typ IV	G4T	2,00	G4TE	1,50
Landkreise	bis 2 Waben	L2T	2,80	L2TE	2,20
	3 Waben	L3T	4,20	L3TE	3,00
	4 Waben	L4T	5,20	L4TE	3,80
	5 Waben	L5T	6,80	L5TE	5,00
	über 5 Waben	L6T	7,80	L6TE	5,80
	bis 25 km	R2T	7,80	R2TE	5,80
	bis 35 km	R3T	10,40	R3TE	7,60
	bis 45 km	R4T	12,80	R4TE	9,40
	bis 55 km	R5T	15,60	R5TE	11,60
	bis 65 km	R6T	18,40	R6TE	13,60
	bis 75 km	R7T	21,40	R7TE	15,60
	bis 85 km	R8T	24,20	R8TE	17,80
	bis 95 km	R9T	26,80	R9TE	19,40
	bis 105 km	RAT	29,20	RATE	21,40
	bis 125 km	RBT	34,20	RBTE	25,40
	bis 255 km	RDT	43,00	RDTE	32,00
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	S1T, V1T, C1T	2,70	S1TE, V1TE, C1TE	2,10
	BC	S2T, V2T, C2T	2,70	S2TE, V2TE, C2TE	2,10
	ABC	S3T, V3T, C3T	5,60	S3TE, V3TE, C3TE	3,70
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	P1T	3,90	P1TE	2,90
	BC	P2T	3,70	P2TE	2,80
	ABC	P3T	5,50	P3TE	4,10
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	B1T	6,30	B1TE	4,50
	BC	B2T	6,60	B2TE	4,90
	ABC	B3T	6,80	B3TE	5,10
Anschlussfahrausweis	krfr. Stadt A oder C	–	–	–	–
	Potsdam A oder C	–	–	–	–
	Berlin A oder C	–	–	–	–
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTT	20,00	–	–

## Fahrpreisübersicht Bartarif – Gruppenkarte

Gültig ab 1. Januar 2011

Anlage 4

Tabelle 2

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Kleingruppen-Tageskarte		Gruppenkarte		Gruppentageskarte für Schüler	
		Tarifstufe	Preis pro Gruppe EUR	Tarifstufe	Preis pro Person EUR	Tarifstufe	Preis pro Person EUR
Orte mit Stadtlinienverkehr	Typ I	G1TK	5,70	–	–	–	–
	Typ II	G2TK	6,70	–	–	–	–
	Typ IV	G4TK	5,20	–	–	–	–
Landkreise	bis 2 Waben	–	–	L2G	0,90	–	–
	3 Waben	–	–	L3G	1,20	–	–
	4 Waben	–	–	L4G	1,50	–	–
	5 Waben	–	–	L5G	2,00	–	–
	über 5 Waben	–	–	L6G	2,30	–	–
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	bis 25 km	–	–	R2G	2,30	–	–
	bis 35 km	–	–	R3G	2,90	–	–
	bis 45 km	–	–	R4G	3,60	–	–
	bis 55 km	–	–	R5G	4,30	–	–
	bis 65 km	–	–	R6G	5,10	–	–
	bis 75 km	–	–	R7G	5,90	–	–
	bis 85 km	–	–	R8G	6,60	–	–
	bis 95 km	–	–	R9G	7,40	–	–
	bis 105 km	–	–	RAG	8,20	–	–
	bis 125 km	–	–	RBG	9,60	–	–
	bis 255 km	–	–	RDG	11,80	–	–
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	–	–	–	–	–	–
	AB	S1TK, V1TK, C1TK	7,10	–	–	–	–
	BC	S2TK, V2TK, C2TK	7,10	–	–	–	–
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	ABC	S3TK, V3TK, C3TK	13,20	–	–	–	–
	Kurzstrecke	–	–	–	–	–	–
	AB	P1TK	9,80	–	–	–	–
	BC	P2TK	9,20	–	–	–	–
Berlin B=Berlin	ABC	P3TK	13,80	–	–	–	–
	Kurzstrecke	–	–	–	–	–	–
	AB	B1TK	15,00	–	–	B1SG	2,80
Anschlussfahrausweis	BC	B2TK	15,30	–	–	–	–
	ABC	B3TK	15,50	–	–	B3SG	3,00
	krfr. Stadt A oder C	–	–	–	–	–	–
Potsdam A oder C	–	–	–	–	–	–	
Berlin A oder C	–	–	–	–	–	–	

## Fahrpreisübersicht Fahrradtarif

Gültig ab 1. Januar 2011

Anlage 4

Tabelle 3

### Einzelfahrausweis und Tageskarte

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Einzelfahrausweis Fahrrad		Tageskarte Fahrrad	
		Tarifstufe	Preis EUR	Tarifstufe	Preis EUR
krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	S1F,V1F,C1F	1,00	S1TF,V1TF,C1TF	2,10
	BC	S2F,V2F,C2F	1,00	S2TF,V2TF,C2TF	2,10
	ABC	S3F,V3F,C3F	1,80	S3TF,V3TF,C3TF	3,90
krfr. St. Potsdam P=Potsdam	Kurzstrecke	–	–	–	–
	AB	P1F	1,40	P1TF	2,90
	BC	P2F	1,30	P2TF	2,80
	ABC	P3F	1,90	P3TF	4,10
Berlin B=Berlin	Kurzstrecke	B0F	1,10	–	–
	AB	B1F	1,50	B1TF	4,50
	BC	B2F	1,80	B2TF	4,90
	ABC	B3F	2,10	B3TF	5,10
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	RTF	3,00	RTTF	6,00

### Monatskarte

Tarif	Räumliche Gültigkeit	Monatskarte Fahrrad	
		Tarifstufe	Preis EUR
krfr. Städte BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus P=Potsdam	AB	S/V/C/PAI	9,00
Berlin	AB	BAI	9,50
VBB-Gesamtnetz	Verbundgebiet	FZ 1	18,00

# Bedingungen für Abonnements

Anlage 5

## 1 Allgemeines

Im Abonnement werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben. Voraussetzung für das Abonnement ist die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Vertragspartner des Abonnenten ist das jeweils vertragsführende Verkehrsunternehmen.

## 2 Fahrausweise im Abonnement

Nachstehend aufgeführte Fahrausweise des VBB-Tarifs werden im Abonnement ausgegeben.

Die Fahrausweise bestehen aus zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Bei persönlichen Fahrausweisen ist zusätzlich eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich.

### 2.1 Abonnements mit monatlicher Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit monatlicher Abbuchung ausgegeben:

#### (a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten
- 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus)
- 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)

#### (b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin sowie das Schülerticket Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)

Die Abbuchung erfolgt entsprechend den von den einzelnen Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegten Regelungen in zehn oder zwölf monatlichen Teilbeträgen.

## 2.2 Abonnements mit einmaliger Abbuchung

Folgende Fahrausweise werden im Abonnement mit einmaliger Abbuchung ausgegeben:

#### (a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten
- 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus)
- 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)

#### (b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (nicht für die Teilbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin; es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- Schülerticket Potsdam (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)
- VBB-Abo 65plus (es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.6)

## 3 Beantragung der Teilnahme am Lastschriftverfahren

Voraussetzung für die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist ein in der Bundesrepublik Deutschland geführtes Girokonto. Die Bestellung des Abonnements und die gleichzeitige Erklärung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren muss schriftlich mit dem hierfür bestimmten Bestellschein spätestens bis zum 10. Kalendertag des Vormonats bei einem Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wird ein Abonnement für persönliche Zeitkarten beantragt, sind sowohl der Bestellschein als auch die erforderlichen Berechtigungsnachweise sowie ein Lichtbild bei einer Verkaufsstelle der Verkehrsunternehmen persönlich vorzulegen. Abonnements für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler müssen für denselben Zeitraum abgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Ausgabe der unter Punkt 4 genannten Startkarten.

Die Verkehrsunternehmen behalten sich im Zusammenhang mit der Antragstellung, der Verlängerung oder der Änderung des Abonnementvertrages eine Bonitätsprüfung vor und können daraufhin ggf. Antragsteller vom Lastschriftverfahren ausschließen. Darüber hinaus können auch Antragsteller, die unrichtige Angaben bei der Antragstellung getätigt haben bzw. bei denen bei früheren Abonnementverträgen Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer Teilnahme am Lastschriftverfahren ausgeschlossen werden.

## 4 Startkarten

Abonnements beginnen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats. Wenn der Kunde innerhalb eines Kalendermonats in das Abonnement eintreten möchte, kann eine Startkarte ausgegeben werden.

Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen und hierfür eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Die Startkarte gilt für die Zeit von der Antragstellung bis zum Beginn der Gültigkeit des Abonnements.

Für Startkarten gelten die Tarifbestimmungen der jeweils bestellten Zeitkarte gemäß Teil B, Punkt 5.2.

Startkarten für persönliche Zeitkarten sind nur in Verbindung mit der entsprechenden VBB-Kundenkarte gültig. Startkarten für das VBB-Abo 65plus werden nur an Personen ausgegeben, die am 1. Geltungstag der Startkarte mindestens 65 Jahre alt sind.

Startkarten werden auf Antrag nur an den Inhaber des Abonnements bzw. dessen gesetzlichen Vertreter ausgegeben. Zur Legitimation ist ein Personaldokument vorzulegen.

Der Fahrpreis einer Startkarte wird wie folgt berechnet:

Tagespreis = Preis des beantragten Abonnements x 1/365.

Der so ermittelte Tagespreis wird in der dritten Stelle nach dem Komma auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet und anschließend mit der gewünschten Anzahl der Geltungstage der Startkarte multipliziert.

Die Abbuchung des Betrages für die Startkarte erfolgt in der Regel mit der ersten Abbuchung des Betrages für das Abonnement. Jedem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, den Gesamtbetrag bzw. einen Teilbetrag der Startkarte sofort bei Ausgabe bar bzw. bargeldlos zu erheben.

Bei vorzeitiger Kündigung oder Nichtzustandekommen des Abonnementvertrages und Rückgabe der Startkarte wird die Berechnung des Fahrpreises für die Teilnutzung der Startkarte analog den Bedingungen für Abonnements gemäß Punkt 9 vorgenommen.

Bei Verlust von Startkarten wird kein Ersatz geleistet.

## 5 Erhalt der Wertabschnitte

Die für den Abbuchungszeitraum gültigen zwölf monatlichen Wertabschnitte werden dem Kunden bzw. dessen gesetzlichem Vertreter postalisch zugestellt oder durch einen Zustelldienst überbracht. Die Zustellung der Wertabschnitte kann auch in mehreren Teillieferungen erfolgen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt der Wertabschnitte das Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich darüber zu informieren.

Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich oder persönlich anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Bei persönlichen Zeitkarten ist die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes einzutragen. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen. Der jeweilige Wertabschnitt ist der VBB-Kundenkarte beizufügen.

## 6 Durchführung des Lastschriftverfahrens (Abbuchungen)

Mit Abgabe des Bestellscheins verpflichtet sich der Antragsteller zum Erwerb eines Abonnements für zwölf aufeinander folgende Monate. Mit dem Bestellschein ist durch den Antragsteller oder, wenn er nicht selbst der Kontoinhaber ist, durch den Kontoinhaber die Einzugsermächtigung für den Gesamtbetrag oder die monatlichen Teilbeträge sowie für den Restbetrag bei Kündigung zu Lasten des angegebenen Girokontos schriftlich zu erteilen.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit einmaliger Abbuchung wird der Gesamtbetrag grundsätzlich im Voraus am 1. Werktag des Monats, in dem der Geltungszeitraum der Jahreskarte beginnt, vom Girokonto abgebucht.

Beim Lastschriftverfahren für Abonnements mit monatlicher Zahlweise wird der Gesamtbetrag in monatlichen Teilbeträgen am 1. Werktag des laufenden Monats vom Girokonto abgebucht. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die monatlichen Teilbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst.

Abweichende Regelungen zum Abbuchungszeitpunkt können durch einzelne Verkehrsunternehmen im Abonnementvertrag festgelegt werden.

Kann der Einzugsbetrag (einmaliger Gesamtbetrag bzw. monatlicher Teilbetrag) aus Gründen, die nicht vom Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht fristgerecht abgebucht werden, werden der geschuldete Betrag und die anfallenden Bankgebühren sowie Verwaltungskosten von mindestens 2,50 EUR im nächsten Monat fällig und abgebucht. Dieses gilt auch bei eventuell weiteren Rücklastschriften (gemäß Punkt 9).

## 7 Verlängerung und Änderung der Verträge

Abonnementverträge für übertragbare Zeitkarten sowie für das VBB-Abo 65plus verlängern sich um weitere zwölf Monate, wenn nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der 12-Monats-Laufzeit gekündigt wird bzw. bereits bei Vertragsabschluss die Laufzeit auf zwölf Monate begrenzt wurde.

Die Abonnements für Auszubildende/Schüler (ausgenommen Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin AB) enden grundsätzlich nach zwölf Monaten. Eine Verlängerung ist spätestens sechs Wochen vor Ende der Laufzeit unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen neu zu beantragen.

Die Abonnements für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin AB enden mit Vollen- dung des 16. Lebensjahres. Danach ist auch für diese Abonnementkarten jährlich der Berechtigungs- nachweis zu erbringen. Die Geschwisterkarte für Schüler gilt jedoch längstens bis zum Ablauf der Gültigkeit des dazugehörigen Schülertickets.

Beim Wegfall der Voraussetzungen für persönliche Zeitkarten ist der Kunde zum Wechsel bzw. zur Kündigung verpflichtet.

Bei Wechsel in einen anderen Tarifbereich bzw. in einen anderen Abonnementtyp während der Laufzeit des Vertrages wird die Berechnung taggenau für den gesamten (auch restlichen) Zeitraum vorge- nommen. Bei einmaliger Abbuchung wird für die Berechnung der Preis zugrunde gelegt, der zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns entrichtet wurde.

Ein Wechsel zwischen einmaliger und monatlicher Abbuchung ist innerhalb eines Vertragszeitraumes ausgeschlossen.

Bei nicht gekündigten oder nicht befristeten Verträgen wird automatisch der Versand bzw. die Zu- stellung der Wertabschnitte für das folgende Vertragsjahr vorgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Nichterhalt seiner Wertabschnitte das Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens zehn Tage nach Beginn des ersten Gültigkeitsmonats, schriftlich darüber zu informieren.

Sämtliche Änderungen z. B. von Adressen und Bankverbindungen sind unverzüglich dem Verkehrs- unternehmen schriftlich mitzuteilen. Änderungen können im Regelfall bis zum 10. des Vormonats berücksichtigt werden. Bei Änderung des Kontoinhabers ist eine neue Einzugsermächtigung vorzu- legen. Anschriftenermittlungen gehen zu Lasten des Kunden.

## 8 Ersatz von Wertabschnitten

Bei Verlust oder Beschädigung von Wertabschnitten wird kein Ersatz geleistet.

## 9 Kündigung der Verträge

Der Abonnementvertrag kann durch den Kunden auch vor Ablauf der 12-Monats-Laufzeit schriftlich unter Rückgabe der restlichen Wertabschnitte gekündigt werden. Wird die Rückgabe bis zum 2. Kalendertag eines Monats vorgenommen (bei Einsendung Datum des Poststempels), so ist die Kündigung mit Ablauf des Vormonats wirksam.

Bei einer vorzeitigen Kündigung wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme (Anzahl der genutzten Tage) 1/365 des 12-fachen Preises der Monatskarte gemäß VBB-Tarif berechnet und der Differenzbe- trag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht (bei monatlicher Abbuchung) bzw. ggf. der Restbetrag bargeldlos erstattet (bei einmaliger Abbuchung).

Bei einer vorzeitigen Kündigung des VBB-Abo 65plus wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme (Anzahl der genutzten Tage) 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 660,00 Euro berechnet

und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht (bei monatlicher Abbuchung) bzw. ggf. der Restbetrag bargeldlos erstattet (bei einmaliger Abbuchung).

Bei einer vorzeitigen Kündigung des Schülertickets Potsdam wird für den Zeitraum der Inanspruch- nahme (Anzahl der genutzten Tage) 1/365 eines Referenz-Jahrespreises in Höhe von 270,00 Euro berechnet und der Differenzbetrag zu bereits gezahlten Beträgen abgebucht (bei monatlicher Ab- buchung) bzw. ggf. der Restbetrag bargeldlos erstattet (bei jährlicher Abbuchung).

Diese Verrechnungsgrundlagen gelten über die gesamte Laufzeit des Vertrages für jedes Vertragsjahr neu. Bei vorzeitiger bzw. nicht fristgerechter Kündigung des Vertrages werden Verwaltungskosten von mindestens 2,50 Euro erhoben. Nachlässe können hierbei nicht gewährt werden.

Das Verkehrsunternehmen ist in folgenden Fällen zur vorzeitigen Kündigung des Abonnement- vertrages berechtigt:

- bereits nach der ersten Rücklastschrift und
- bei Widerruf der Einzugsermächtigung bzw. bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe einer gültigen Bankverbindung.

In diesen Fällen ist der gesamte Restbetrag bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages auf einmal fällig, es sei denn, die restlichen Wertabschnitte werden an das Verkehrsunternehmen fristgerecht zurück- gegeben. Eine Ratenzahlung der ausstehenden Beträge bedarf der Zustimmung des Verkehrsunter- nehmens und ist nur bei Rückgabe der restlichen Wertabschnitte möglich.

## 10 Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement

Eine Fahrgelderstattung für persönliche Zeitkarten im Abonnement wird nur bei einer mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundenen Einzelerkrankung von mindestens 15 zusammenhän- genden Krankheitstagen gewährt. Der Nachweis ist durch die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse zu erbringen.

Für jede Einzelerkrankung von mindestens 15 Tagen wird ab dem ersten Tag 1/365 des Jahresbe- trages der entsprechenden Zeitkarten gemäß VBB-Tarif, nach Abzug der Verwaltungskosten von min- destens 2,50 Euro, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen. Erstattungen werden nach Prüfung des Anspruchs vorgenommen. Die Erstattungsbeträge werden bargeldlos überwiesen.

# Bedingungen für Jahreskarten

Anlage 6

## 1 Allgemeines

Als Jahreskarten werden Fahrausweise mit einem Geltungszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ausgegeben.

Jahreskarten sind im Voraus in einem Betrag wahlweise bar, bargeldlos und ggf. bargeldlos an Automaten zu bezahlen.

## 2 Fahrausweise

Jahreskarten bestehen aus zwölf monatlichen Wertabschnitten, auf denen der jeweilige Kalendermonat mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Ein Wertabschnitt gilt jeweils vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Bei persönlichen Fahrausweisen ist zusätzlich eine VBB-Kundenkarte mit Lichtbild und ggf. Gültigkeitsbefristung erforderlich

Als Jahreskarten werden folgende Fahrausweise des VBB-Tarifs ausgegeben:

### (a) übertragbare Zeitkarten

- Monatskarten VBB-Umweltkarten
- 8-Uhr-Karten (nur gültig im Tarifbereich Cottbus),
- 9-Uhr-Karten (nur gültig in den Tarifbereichen Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie in den Orten mit Stadtlinienverkehr)

### (b) persönliche Zeitkarten

- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (nicht für die Teilbereiche AB, BC und ABC des Tarifbereichs Berlin; es gelten die Bestimmungen des VBB-Tarifs, Teil B, Punkt 5.2.5)

## 3 Fahrgelderstattung für übertragbare Jahreskarten

Werden von einer Jahreskarte vor Ablauf der zwölf Gültigkeitsmonate die restlichen, nicht genutzten Wertabschnitte zurückgegeben, wird für den Zeitraum der Inanspruchnahme (Anzahl der genutzten Tage) 1/365 des 12-fachen Preises der Monatskarte gemäß VBB-Tarif berechnet und der Restbetrag bargeldlos, abzüglich 2,50 EUR Verwaltungskosten, erstattet. Erfolgt die Rückgabe bis zum zweiten Kalendertag des ersten nicht genutzten Monats, wird ab diesem Monat die Erstattung berechnet.

## 4 Fahrgelderstattung für persönliche Jahreskarten

Nur bei persönlichen Jahreskarten kann rückwirkend eine teilweise Fahrgelderstattung erfolgen. Dazu muss die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit stationärer Behandlung oder Bettlägerigkeit verbundene Einzelerkrankung von mindestens 15 zusammenhängenden Krankheitstagen vorgelegt werden.

In diesen Fällen wird ab dem ersten Tag 1/365 des Betrages der entsprechenden Jahreskarte gemäß VBB-Tarif, abzüglich 2,50 EUR Verwaltungskosten, erstattet. Der Antrag ist durch den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Beendigung der Erkrankung zu stellen.

# Kurzstreckenregelungen

Anlage 7

## 1 Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) S-Bahn Berlin GmbH

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs gelten für Fahrten bis zu drei Stationen bei der S-Bahn bzw. U-Bahn oder grundsätzlich bis zu sechs Omnibushaltestellen oder sechs Straßenbahnhaltestellen. Beim ExpressBus werden auch die Haltestellen mitgezählt, an denen der ExpressBus ohne Halt vorbeifährt.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs berechtigen nach Entwertung zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Sie berechtigen nicht zu Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten. Umsteigen ist nur innerhalb des S- und U-Bahn-Netzes gestattet.

Im Teilbereich C gelten für Kurzstreckenfahrten, deren Start oder Ziel im Teilbereich B liegen, die Kurzstreckentarife, die im Teilbereich B gültig sind.

Außerdem gelten für Kurzstreckenfahrten auf S-Bahn-Strecken im Berliner Teilbereich C nur die Kurzstreckentarife, die im Berliner Teilbereich B gültig sind.

Fahrausweise des Kurzstreckentarifs gelten nicht für die Fährverbindung Wannsee–Kladow.

Für die BVG-Fährverbindungen der Linien F11, F12, F21, F23 und F24 ist für eine einfache Fahrt ein Kurzstreckenfahrtausweis zu lösen, wenn der Fahrgast nicht bereits im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

## 2 ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Einzelfahrausweise Potsdam-Kurzstrecke berechtigen zu einer Fahrt mit einer Fahrtenlänge von höchstens 6 Haltestellen. Danach ist das Fahrzeug unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen. Sie berechtigen zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten sind nicht zulässig, ein Umsteigen zwischen den Verkehrsmitteln der ViP (ausgenommen Fähre) ist gestattet.

## 3 Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH

Einzelfahrausweise Potsdam-Kurzstrecke berechtigen zu einer Fahrt bis zu einer Entfernung von 3 km. Danach ist das Fahrzeug unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen. Sie berechtigen zum Erreichen des Reiseziels in kürzester Zeit. Fahrtunterbrechungen und Rückfahrten sind nicht zulässig, ein Umsteigen ist gestattet

# Hier erhalten Sie weitere Informationen:

**VBB Verkehrsverbund  
Berlin-Brandenburg GmbH**  
Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin  
(030) 25 41 41 41  
info@VBBonline.de

**Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)**  
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde  
(03334) 23 50 03  
info@bbg-eberswalde.de

**Bayern Express & P. Kühn Berlin GmbH (BEX)**  
Mannheimer Straße 33, 10713 Berlin  
(030) 861 93 31  
info@berlinlinienbus.de

**Berliner Verkehrsbetriebe AöR (BVG)**  
Holzmarktstraße 15–17, 10179 Berlin  
(030) 19 44 9  
info@bvg.de

**Bus-Verkehr-Berlin KG (BVB)**  
Grenzallee 15, 12057 Berlin  
(030) 68 38 91-0  
contact@bvb.net

**Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)**  
Ernst-Thälmann-Straße 71, 15344 Strausberg  
(03341) 47 83 10  
info@busmol.de

**Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)**  
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde  
(03361) 556 10  
info@bos-fw.de

**Cottbusverkehr GmbH (CV)**  
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus  
(0355) 866 20  
cbv@cottbusverkehr.de

**DB Regio AG  
Regio Nordost**  
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam  
(0331) 235 68-81, -82  
ran-berlin-brandenburg@bahn.de

**Fritz Behrendt OHG**  
Kaltenhausen 51, 14797 Kloster Lehnin, OT Lehnin  
(03382) 7048 0,  
(03382) 7048 14  
info@behrendt-touristik.de

**Günter Anger Busbetrieb**  
Am Friedrichspark 11,  
14476 Potsdam, OT Marquardt  
(033208) 220 10  
info@anger-busvermietung.de

**Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)**  
Johannsenstraße 12–17  
(Eingang: R.-Breitscheid-Str. 15), 14482 Potsdam  
(01804) 28 35 28  
info@havelbus.de

**NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)**  
Georgenstraße 22, 10117 Berlin  
(030) 39 60 11-0  
home@neb.de

**Neißeverkehr GmbH (NV)**  
Dubrauweg 47, 03172 Guben  
(03561) 50 87 0  
info@neisseverkehr.de

**Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)**  
Annahofer Straße 1a, 16515 Oranienburg  
(03301) 699 699  
info@ovg-online.de

**Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)**

Eitelstraße 86, 10317 Berlin  
(030) 5 14 88 88 88  
info@odeg.info

**Ostprignitz-Ruppiner Personen-  
nahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)**

Perleberger Straße 64, 16886 Kyritz  
(03 39 71) 308 60  
info@orp-busse.de

**Ostseeland Verkehr GmbH (OLA)**

Georgenstraße 22, 10117 Berlin  
(030) 200 73-0  
maerkische-regiobahn@veolia-verkehr.de

**Prignitzer Eisenbahn GmbH (PEG)**

Pritzwalker Straße 8, 16949 Putlitz  
(033981) 50 233  
info@prignitzer-eisenbahn.de

**Regionale Verkehrsgesellschaft**

**Dahme-Spreewald mbH (RVS)**  
Nissanstraße 7, 15926 Luckau  
(03544) 500 10  
info@rvs-lds.de

**S-Bahn Berlin GmbH**

Invalidenstraße 19, 10115 Berlin  
(030) 29 74 33 33  
kundenbetreuung@s-bahn-berlin.de

**Schöneicher-Rüdersdorfer  
Straßenbahn GmbH (SRS)**

Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche  
(030) 65 48 68-33  
info@srs-tram.de

**Stadtverkehrsgesellschaft mbH  
Frankfurt (Oder) (SVF)**

Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)  
(0335) 56 48 60  
svf.mbh@svf-ffo.de

**Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)**

c/o Stadtwerke Strausberg GmbH  
Kastanienallee 38, 15344 Strausberg  
(03341) 34 51 00  
ste@strausberger-eisenbahn.de

**Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)**

Spremberger Straße 23, 01968 Senftenberg  
(03573) 14 79 0  
info@sbnv.de

**Uckermärkische Verkehrsgesellschaft  
mbH (UVG)**

Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder  
(03332) 44 27 10  
uvg@uvg-online.de

**Verkehrsbetriebe Brandenburg  
an der Havel GmbH (VBBr)**

Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg a. d. Havel  
(03381) 534-0  
info@VBBr.de

**Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)**

Brücker Landstraße 22, 14806 Belzig  
(033841) 991-01  
info@vgbelzig.de

**Verkehrsgesellschaft**

**Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)**  
Roßkaupe 6, 01968 Senftenberg  
(03573) 66 52-0  
mail@vgosl.de

**Verkehrsgesellschaft**

**Teltow-Fläming mbH (VTF)**  
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde  
(03371) 62 81-0  
info@vtf-online.de

**VGP Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH**

Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg  
(038 76) 78 99 40  
info@vgp-prignitz.de

**Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH**

Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde  
(03531) 6500-10  
info@verkehrsmanagement-elbeelster.de

**ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH**

Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam  
(0331) 66 14-0  
Infotelefon: (0331) 66 14-275  
info@vip-potsdam.de

**Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)**

Vogelsdorfer Straße 1, 15569 Woltersdorf  
(03362) 881 230  
service@woltersdorfer-strassenbahn.de

**A. Reich GmbH**

Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog  
(03372) 40 46 77  
info@a-reich.com

**Der Niederlausitzer**

Reisebüro Günther Pietzsch  
Annahütter Straße 17, 01998 Klettwitz  
(035754) 13 23 oder 7450  
guenther.pietzsch@t-online.de

**Herz-Reisen GmbH**

Thomas-Müntzer-Straße 6a, 15806 Zossen  
(03377) 30 06 16  
herzhrg@aol.com

**Lange Tours Omnibusunternehmen**

Wiesenburger Straße 3, 14828 Görzke  
(033847) 402 49  
kontakt@lange-tours.de

**Omnibusbetrieb Gustav Wetzel**

Kietzstraße 7, 14822 Planebruch  
(033835) 228  
thomas\_wetzel@t-online.de

**Omnibusbetrieb Obst**

Bahnhofstraße 25, 04924 Bad Liebenwerda  
(035341) 105 71  
info@obst-reisen.de

**Omnibusunternehmen Günter Lehmann**

Heinrich-Zille-Straße 21,  
04895 Falkenberg/Elster  
(03 5365) 21 02

**Omnibusverkehr Armin Glaser**

Klepziger Feldstraße 52, 14827 Wiesenburg  
(033848) 602 55  
info@busreisen-glaser.de

**Für Ihre Notizen:**

**Für Ihre Notizen:**

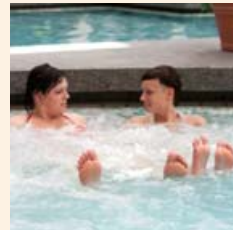
**VBB Verkehrsverbund  
Berlin-Brandenburg GmbH**  
Hardenbergplatz 2  
10623 Berlin

**VBB-Infocenter (030) 25 41 41 41**  
Fax (030) 25 41 41 45  
**info@VBBonline.de**  
**VBBonline.de**



# SaarowTherme

immer ein besonderes Erlebnis



*...endlich Zeit für mich!*